



Der Diakon - Ikone des dienenden Christus

Veröffentlicht im Wiener Diözesanblatt, Jahrgang 158, Nummer 10, Oktober 2020, Nr. 91, Seite 130 - 137

Präambel.....	3
§ 1 – Anzuwendende Vorschriften.....	3
§ 2 – Funktionsbezeichnungen in der Erzdiözese Wien	3
§ 3 – Der Diakon mit Zivilberuf	3
§ 4 – Der Diakon im diözesanen Beruf.....	4
§ 5 – Rechtsnatur des Dienstverhältnisses	4
§ 6 – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten	4
§ 7 – Ruhestand und Entpflichtung.....	4
§ 8 – Ausnahmeregelung zur Änderung der Tätigkeitsform.....	4
§ 9 – Dienst in einer anderen Diözese, Wechsel der Inkardination	4
§ 10 – Dienstbeschränkung oder Verlust des klerikalen Standes	5
§ 11 – Umgang mit schutzbedürftigen Personen	5
§ 12 – Ernennung	5
§ 13 – Vorgesetzter und Personalverantwortung	6
§ 14 – Veränderung beziehungsweise Versetzung	6
§ 15 – Religionsunterricht.....	6
§ 16 - Kooperationsvereinbarung, Mitarbeitergespräch	6
§ 17 – Amtseinführung	7
§ 18 – Zeitliche Gestaltung des Dienstes	7
§ 19 – Fortbildung und Tagungen.....	7
§ 20 – Urlaub.....	8
§ 21 – Dienstverhinderung / Krankheit.....	8
§ 22 – Diakonenkreise, Standesvereinigungen	8
§ 23 – Zusammenarbeit.....	8
§ 24 – Beschwerden, Konfliktlösung.....	9
§ 25 – Vergütung.....	9
§ 26 – Sonstige Regelungen.....	9
Perspektivenpapier	10
Diözesanes Institut für den Ständigen Diakonat	14
Dekret Diakonenrat	15
Dekret Konsultationsgremium	17
Dekret für ständige hauptamtliche Diakone gemäß can. 288	17
Dekret über die allgemeine Delegation zur Eheassistenz (can. 1111).....	18
Dekret über den Umfang des Stundengebets für die ständigen Diakone	18
Richtlinie für pastorale Dienste - Diakone.....	18
Rahmenordnung Bischofskonferenz 2010 für den Ständigen Diakonat.....	18
Die Textzitate der Fußnoten des Dienstrechtes.....	30
Zusammenstellung weiterer Dokumente	37

Präambel

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die Gott seine Kirche aufbaut. Der ständige Diakon hat seine zentrale Aufgabe im Dienst an den Armen und allen Menschen am Rande der Gesellschaft. Er ist Zeichen des dienenden Christus, der dienenden Kirche und steht für soziale Verantwortung. Als „Auge der Kirche“ nimmt der Diakon die Not Einsamer, Ausgegrenzter, Randgruppen, schutzbedürftiger Personen sowie körperlich, seelisch, geistig und sozial bedürftiger Menschen wahr und ist die Stimme dieser Personengruppen. Die Diakone erhalten die Sendung und die Vollmacht, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.¹ Diakone sollen diesen Dienst voll erfüllen können. Nur so werden sie in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten.²

§ 1 – Anzuwendende Vorschriften

Wesentliche Grundvollzüge des diakonalen Lebens und Wirkens werden geregelt in:

- a) Codex Iuris Canonici (CIC)
- b) Kongregation für den Klerus, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone (22. 2. 1998),
- c) Österreichische Bischofskonferenz, Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich (15. 5. 2010).

Hinsichtlich der Pflichten und Rechte gelten die entsprechenden Bestimmungen aus:

- d) den Regelungen der österreichischen Bischofskonferenz für die Ständigen Diakone
- e) dem Perspektivenpapier – Diakone in der Erzdiözese Wien
- f) Priesterdienstrecht der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird
- g) der Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien, sofern darauf verwiesen wird
- h) und andere vom Ordinarius verfügte Ordnungen

Dieses Dienstrecht gilt für alle ständigen Diakone, die in die Erzdiözese Wien inkardiniert sind. Für nicht in der Erzdiözese Wien inkardinierte Diakone gilt es, was die Verrichtung ihres diakonalen Dienstes in der Erzdiözese Wien betrifft. Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten, unterstehen den erzbischöflichen Priesterseminaren und unterliegen den Normen zur Priesterausbildung.

§ 2 – Funktionsbezeichnungen in der Erzdiözese Wien

In der Erzdiözese Wien wird unterschieden zwischen:

- I. Diakon im Zivilberuf (Diakone mit erlerntem Zivilberuf, nebenamtlicher Diakon, ehrenamtlicher Diakon), sind Diakone, die einen Zivilberuf ausüben, ausgeübt haben oder in diesem auf Arbeitssuche sind.
- II. Diakon im diözesanen Beruf (auch hauptamtlicher Diakon, Diakone im Hauptberuf), sind Diakone, die ihr Diakonat im diözesanen Beruf ausüben.

§ 3 – Der Diakon mit Zivilberuf

- (1) Der Diakon mit Zivilberuf ist außerhalb eines kirchlichen Dienstes erwerbstätig oder in der Situation der zivilen Arbeitssuche. Er kann bei entsprechender Qualifikation einen Zivilberuf im nichtpastoralen kirchlichen Dienst (weiter) ausüben.
- (2) Dem Diakon mit Zivilberuf ist in besonderer Weise aufgegeben, in seinem beruflichen Umfeld die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen. Zusätzlich wird er zu seinem Wirken im zivilen Umfeld vom Ordinarius zu konkreten pastoralen Aufgaben gesendet.

¹ Vgl. c. 1009 § 3 CIC

² Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 40.

§ 4 – Der Diakon im diözesanen Beruf

- (1) Diakon im diözesanen Beruf ist, wer vom Diözesanbischof in diesen gesendet ist und sich dem kirchlichen Dienst widmet.
- (2) Sofern in dieser Ordnung nicht geregelt, gelten in analoger Weise die Bestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht sowie die Bestimmungen der Dienst und Besoldungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für vergleichbare Berufsgruppen.
- (3) Bezüglich seines Anspruchs auf Vergütung für seinen diözesanen Dienst siehe § 24.

§ 5 – Rechtsnatur des Dienstverhältnisses

Durch die Weihe und die daraus folgende sakramentale Sendung Christi wird der Diakon ein Mitglied der Hierarchie. Dies bestimmt seinen theologischen und rechtlichen Stand in der Kirche.³ Der Ständige Diakon (im Folgenden als „Diakon“ bezeichnet) ist gemäß c. 266. CIC Kleriker. Durch die Inkardination, die mit der Weihe erfolgt, untersteht der Diakon kirchenrechtlich dem Ordinarius.

§ 6 – Unvereinbarkeit von Tätigkeiten

- (1) Den Diakonen ist die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen und Gruppen untersagt, die sie an der rechten Ausübung ihres Amtes hindern oder die aufgrund ihrer Zielsetzung kirchlicher Gesinnung entgegenstehen.⁴
- (2) Ebenso sind Mitgliedschaften in solchen Vereinigungen verboten, die der Ausübung des diakonischen Weiheamtes dadurch Schaden zufügen, dass sie es lediglich als unselbständige Tätigkeit erscheinen lassen und so eine den geweihten Hirten (=Bischof), die ausschließlich als Arbeitgeber angesehen werden, entgegengesetzte Haltung in Gang setzen.⁵

§ 7 – Ruhestand und Entpflichtung

- (1) Entsprechend der allgemeinen Regelung für Kleriker sollte der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.⁶ Bei Vorliegen ernster Gründe kann auch früher oder später um eine Entpflichtung von den im Bestellsdekrete genannten Aufgaben angesucht werden. Zuständige Ansprechstelle ist der Institutsleiter für den Ständigen Diakonat.
- (2) Diakone im diözesanen Beruf gehen in der Regel mit Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters gemäß Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Pension, können aber in der Pension weiter als Diakon im Sinn des Abs. 1 tätig sein.
- (3) Auch im Ruhestand bleiben die kirchenrechtlichen Regelungen für Kleriker aufrecht.

§ 8 – Ausnahmeregelung zur Änderung der Tätigkeitsform

In Ausnahmefällen ist eine Änderung der Tätigkeitsform vom Diakon im Zivilberuf auf einen Diakon im diözesanen Beruf hin möglich. Maßgeblich hierfür ist das kluge Urteil des Ordinarius, der die pastoralen Erfordernisse und die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Diözese im Einzelfall abzuwägen hat. In der Erzdiözese Wien ist der Diakon mit Zivilberuf der Regelfall; ein Anspruch auf Änderung der Tätigkeitsform und auf die Übernahme als „Diakon im diözesanen Beruf“ besteht nicht.

§ 9 – Dienst in einer anderen Diözese, Wechsel der Inkardination

- (1) Ein Diakon, der aus berechtigten Gründen seinen Dienst in einer anderen Diözese als in der seiner Inkardination ausüben möchte, muss dazu von beiden Bischöfen die schriftliche Genehmigung erhalten.⁷

³ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.

⁴ Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.2.

⁵ Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 11

⁶ Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat, Punkt 7.4.

⁷ Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 3.

- (2) Das Inkardinationsverhältnis eines Diakons wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Der Diakon teilt seinem Inkardinationsordinarius den Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren eine vertragliche Regelung über den Dienst und die Inkardination des Diakons.
- (3) Ein Diakon, der nicht in der Erzdiözese Wien inkardiniert ist, kann nach einer angemessenen Zeit der Tätigkeit in der Erzdiözese Wien (in der Regel frühestens nach 5 Jahren) schriftlich um Inkardination ansuchen. Es besteht allerdings kein Anspruch darauf. Die Vorgangsweise richtet sich nach dem allgemeinem Kirchenrecht, die Bestimmungen des Priesterdienstrechts sind analog anzuwenden.⁸
- (4) Die Zuständigkeit bei Inkardinationsangelegenheiten liegt beim Ordinarius; die Abwicklung beim Ordinariat, der Institutsleiter ist unmittelbarer Ansprechpartner.

§ 10 – Dienst einschränkung oder Verlust des klerikalen Standes

- (1) Der Erzbischof kann dem Diakon Einschränkungen für die Ausübung seines Amtes auferlegen. Im Falle einer Einschränkung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten in schriftlicher Form festgelegt.
- (2) Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein.⁹

§ 11 – Umgang mit schutzbedürftigen Personen

- (1) Alle Diakone haben sich des ihnen entgegen gebrachten Vertrauens und ihrer besonderen Verantwortung im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen stets bewusst zu sein.
- (2) Es sind jene Haltungen zu pflegen, die den Grundsätzen und Lehren der Kirche und des diakonalen Dienstes entsprechen. Es ist jede Form des physischen, psychischen, sexuellen oder emotionalen Missbrauchs anderer Menschen zu unterlassen bzw. zu verhindern.
- (3) Die „Verhaltensrichtlinien“¹⁰, die in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt sind, definieren und konkretisieren das angemessene Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen. Ebenso ist der Befehl „Unter vier Augen.“¹¹ verpflichtende Grundlage und einzuhalten.
- (4) Im Verdachtsfall eines Verstoßes gegen die Verhaltensrichtlinien ist die Verfahrensordnung, wie sie in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz festgelegt ist, anzuwenden.¹²
- (5) Alle Diakone haben die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung zu unterschreiben und verpflichten sich damit, diese einzuhalten.¹³ Diese Erklärung ist im Personalakt abzulegen.

§ 12 – Ernennung

- (1) Dem Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. Die Ernennung ist im Diözesanblatt zu veröffentlichen.
- (2) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und für den Umfang der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine Belastbarkeit zu berücksichtigen.

⁸ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 23.

⁹ Vgl. cc. 290-293 CIC.

¹⁰ „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitet und ergänzte Ausgabe (2016).

¹¹ „Unter vier Augen“. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung (2. Auflage), in: WDBI 157 (2019), Nr. 53, 56 (Abdruck des Textes im Anschluss an die September-Ausgabe des WDBI).

¹² Vgl. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil C, S. 39-51.

¹³ Vgl. „die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil D, S. 62.

- (3) Ein Einsatz auf übergemeindlicher Ebene und/oder in der kategorialen Seelsorge ist möglich. In diesem Fall soll der Diakon für die „diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie“ einer konkreten Gemeinde zugewiesen werden.
- (4) Gemäß des Gehorsamsversprechens bei der Weihe ist der Diakon verpflichtet, wenn er nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt ist, eine Aufgabe, die ihm vom Ordinarius überträgt, zu übernehmen und treu zu erfüllen.¹⁴

§ 13 – Vorgesetzter und Personalverantwortung

- (1) Unmittelbarer Vorgesetzter des Diakons ist der jeweilige Leiter der Pfarre oder Dienststelle, für die der Diakon ernannt wurde.
- (2) Der Institutsleiter übt die Personalverantwortung für die Diakone aus. Für Diakone im diözesanen Beruf übt er die Personalverantwortung gemeinsam mit dem Personalreferenten der Erzdiözese Wien aus. Bis zum Ende des zweiten vollendeten Dienstjahres nach der Weihe ist der Ausbildungsleiter in Absprache mit dem Personalreferenten der Personalverantwortliche. Für Diakone im Zivilberuf ist es der Ausbildungsleiter alleine.
- (3) Das Institut vertritt die Belange der Diakone und ist somit vermittelndes Organ zwischen Diakon und Ordinarius bzw. den diözesanen Dienststellen. Der Leiter des Instituts ist daher vom Ordinarius und vom erzbischöflichen Ordinariat in den Angelegenheiten, die Diakone betreffen, in geeigneter Weise zu hören, insbesondere bezüglich der personellen Veränderungen von Diakonen.

§ 14 – Veränderung beziehungsweise Versetzung

- (1) Eine Änderung der im Dekret genannten Aufgaben oder eine Versetzung ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die familiäre Situation des Diakons, die Wohnungs- und die zivilberufliche Situation müssen mit dem neu zugewiesenen Dienst vereinbar sein. Der Diakon hat den ihm neu zugewiesenen Dienst im Gehorsam anzunehmen.¹⁵
- (3) Eine Veränderung oder Versetzung kann auf Wunsch des Diakons erfolgen. Der Wunsch ist mindestens ein halbes Jahr vorher im Institut für den Ständigen Diakonat bekannt zu geben und in weiterer Folge dem Diözesanbischof vorzutragen. Bei einem Veränderungswunsch eines Diakons im diözesanen Beruf ist zusätzlich auch der Personalreferent zu informieren.

§ 15 – Religionsunterricht

Der Diakon kann bei entsprechender Qualifikation schulischen Religionsunterricht erteilen.

§ 16 - Kooperationsvereinbarung, Mitarbeitergespräch

- (1) Auf Grundlage der Ernennungsdekrete wird die grundsätzliche Aufgabenverteilung und die Aufgabenumschreibung in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (2) Vor oder am Beginn eines jeden Arbeitsjahres wird die Kooperationsvereinbarung evaluiert und Änderungen werden schriftlich dokumentiert.
- (3) Alle Diakone, die in der Erzdiözese Wien eine Aufgabe ausüben, sind verpflichtet, jährlich mit ihrem unmittelbaren Vorgesetzten ein Mitarbeitergespräch (MAG) zu führen. Dabei gelten die Bestimmungen des Handbuchs „Das strukturierte Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch in der Erzdiözese Wien“.¹⁶

¹⁴ Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.1.

¹⁵ Vgl. c. 273 CIC.

¹⁶ Das Handbuch kann im Referat für Personalangelegenheiten/Personalentwicklung angefordert werden und ist auf der Website <http://personalreferat.edw.or.at> abrufbar.

§ 17 – Amtseinführung

Der Diakon wird in seinen Aufgabenbereich und in seinem Einsatzgebiet durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt, der Diakon in der Gemeindepastoral möglichst bei einem sonntäglichen Gemeindegottesdienst.

§ 18 – Zeitliche Gestaltung des Dienstes

- (1) Die Aufgaben des Diakons mit Zivilberuf sind so zu bestimmen, dass die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und geistlichem Amt gegeben ist. Der Diakon mit Zivilberuf leistet seinen Dienst im zivilberuflichen und persönlichen Umfeld und wirkt so im Sinne der Neuevangelisierung pastoral. Sein geistlicher Dienst ergibt sich in erster Linie aus dem täglichen Umgang mit seinen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen und in seinem persönlichen Lebensraum.
- (2) Dem Wesen des diakonalen Dienstes für Diakone im diözesanen Beruf entspricht der volle Einsatz der beruflich zur Verfügung stehenden Kräfte und auch der Arbeitszeit. Das bedeutet, dass in der Regel die Arbeitszeit des Diakones im diözesanen Beruf über das gesetzliche Ausmaß im weltlichen Berufsleben hinausgeht; dies gewährleistet eine dem Wesen des diakonalen Dienstes entsprechende Verfügbarkeit. Eine tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit nach Stunden wird allerdings nicht festgelegt. Bei verheirateten Diakonen im diözesanen Beruf ist auf ausreichend Zeit für und mit Ehefrau und Kindern Rücksicht zu nehmen. Zur diakonalen Tätigkeit gehören auch Gebet, Studium und Vorbereitungen.
- (3) Für alle Diakone sind die Pflege der Hausgemeinschaft in der Familie, das Gebet, das Studium der theologischen Schriften, die Vorbereitung auf die Predigt und die liturgischen Feiern und die Sorge um die Mitbrüder Teil ihres Wirkens.
- (4) Eine Regelung für die zeitliche Gestaltung des Dienstes dient als Schutz vor Überforderung durch persönliche Erwartungen und Ansprüche von anderen. Sie hilft, die persönliche Planung mit der Ressource Zeit verantwortungsbewusst zu gestalten und bietet ebenso einen Orientierungsrahmen für Vereinbarungen im Blick auf mehrere Einsatzorte. Diese Regelung wird in der für alle Diakone verbindlichen Kooperationsvereinbarung festgehalten.
- (5) Der wöchentliche Zeitrahmen für den pastoralen Aufgabenbereich (einschließlich der diakonalen Dienste bei der Feier der Liturgie), der in der Kooperationsvereinbarung dokumentiert ist, soll bei Diakonen mit Zivilberuf in der Regel den Mittelwert von maximal 8 Wochenstunden auf Dauer nicht übersteigen.
- (6) Für Diakone, die bereits im Ruhestand oder in der Pension sind, soll dieser Zeitrahmen auf ein vernünftiges Maß, entsprechend dem Alter und den persönlichen Möglichkeiten, angepasst werden.
- (7) Jedem Diakon steht pro Woche ein voller dienstfreier Tag und darüber hinaus pro Monat ein Tag für einen Einkehrtag zu. Die konkreten Termine sind mit dem unmittelbar kirchlichen Vorgesetzten zu vereinbaren.
- (8) In der Regel sollen im Sinne der Ehe und Familie 1 Samstag und 1 Sonntag pro Monat für diese reserviert und von pfarrlichen Verpflichtungen frei sein.
- (9) Die konkrete Koordination der Arbeit erfolgt immer in Absprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten und die Abwesenheiten sind mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren und gegebenenfalls im Team zu koordinieren.
- (10) In erster Linie sind die Aufgaben des Ernennungsdekretes oder der Ernennungsdekrete zu erfüllen. Darüber hinaus jene Aufgaben, die vom Ordinarius oder dem Dienstvorgesetzten (siehe § 13) dem Diakon anvertraut sind und auch der Kooperationsvereinbarung entsprechen.
- (11) Um Auffassungsunterschiede bei der zeitlichen Gestaltung des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Dienstes zu vermeiden, sind von den Diakonen schriftliche Zeitaufzeichnungen zu führen, die bei den regelmäßigen Dienstbesprechungen und beim jährlichen Mitarbeitergespräch zu thematisieren sind.

§ 19 – Fortbildung und Tagungen

- (1) Der Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet.

- (2) Die Teilnahme an Studientagen und Konferenzen auf Diözesan- und Dekanatsebene (Pastoral- und/oder Kleruskonferenzen) ist Teil des Dienstes.¹⁷

§ 20 – Urlaub

- (1) Bei Diakonen mit Zivilberuf, richtet sich die Abwesenheit vom pastoralen Aufgabenbereich in der Regel nach der aus dem Zivilberuf gebührenden Urlaubszeit. Von dieser Regel abweichende und nicht erfassbare Dispositionen - etwa bei Pensionisten - sind einvernehmlich zwischen dem Diakon und dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten zu treffen.
- (2) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen die Urlaubsbestimmungen für Kleriker aus dem Priesterdienstrecht analog zur Anwendung.¹⁸ Wohlerworbene Rechte aufgrund vorhergehender Regelungen bleiben unangetastet.

§ 21 – Dienstverhinderung / Krankheit

- (1) Bei Dienstverhinderung von Diakonen ist der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich über deren voraussichtliche Dauer zu verständigen.
- (2) Der Institutsleiter kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Diakon dienstfähig ist.
- (3) Bei Diakonen im diözesanen Beruf kommen diesbezüglich die Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien für vergleichbare Berufsgruppen gelten, analog zur Anwendung.¹⁹
- (4) Für Dienstunterbrechung, Karenzzeiten und Elternteilzeit kommen diesbezüglich die Regelungen und Bestimmungen, die in der Erzdiözese Wien gelten, analog zur Anwendung.²⁰

§ 22 – Diakonenkreise, Standesvereinigungen

- (1) Der und seine Ehefrau soll an den Zusammenkünften eines Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben des Kreises beitragen. Diakonenkreise sind freiwillige Vereinigung zur Vertiefung der Berufung und der Frömmigkeit im Sinne des c. 215 CIC.
- (2) Der Diakon hat gemäß c. 278 § 1 CIC das Recht, sich mit anderen Diakonen zur Verfolgung von Zwecken, die dem Klerikerstande angemessen sind, zusammenzuschließen.

§ 23 – Zusammenarbeit

- (1) Der Diakon ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit Priestern und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Einsatzgebietes verpflichtet. Dabei soll diese Zusammenarbeit sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern eine angemessene Form geistlicher Gemeinschaft finden.
- (2) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Diakonen, Pastoralassistenten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt unter Berücksichtigung des für das Einsatzgebiet maßgeblichen Pastorkonzeptes oder der Stellenbeschreibung nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Diakons. Sie ist in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung verbindlich festzuhalten.
- (3) An den Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nimmt der Diakon teil. Dienstbesprechungen sollen – wenigstens von Zeit zu Zeit – so festgesetzt werden, dass der Diakon mit Zivilberuf (außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeitszeit) teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.
- (4) Der Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten soll er Mit- und Aushilfen in anderen

¹⁷ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 5.5.

¹⁸ Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 18

¹⁹ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien

²⁰ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien

Bereichen, in seinem Entwicklungsraum, Seelsorgeraum, Pfarrverband oder auch in überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit das mit seiner, in den Dekreten genannten, konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist.

§ 24 – Beschwerden, Konfliktlösung

- (1) Werden bei einem Vorgesetzten über einen Diakon Beschwerden vorgebracht, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnten, muss der betroffene Diakon in geeigneter Weise davon informiert werden und Gelegenheit erhalten, dazu Stellung zu nehmen.
- (2) Gravierende Konflikte sind dem Leiter des Instituts für den Ständigen Diakonat vorzutragen. Jedem Diakon steht auch der Weg an das Konsultationsgremium über den Diakonenrat sowie der direkte Weg an den zuständigen Bischofsvikar oder an den Erzbischof offen.
- (3) Bittet der Diakon ein Mitglied des Diakonenrats um Unterstützung oder Intervention in einer ihn betreffenden Angelegenheit, so hat dieses Mitglied das Recht, von den für den Diakon zuständigen Vorgesetzten gehört zu werden.
- (4) Der Diakonenrat kann das Konsultationsgremium mit der Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit betrauen. Wird die Beschwerde zu den Akten genommen, muss auch die Stellungnahme des betroffenen Diakons beigefügt werden.
- (5) In jedem Fall hat der Diakon das Recht auf Anhörung, Verteidigung, Hinzuziehung einer Person seines Vertrauens und Akteneinsicht.

§ 25 – Vergütung

- (1) Der Diakon erwirbt durch die Aufnahme in den Klerikerstand ebenfalls nach c. 281 CIC Anspruch auf Vergütung für seinen kirchlichen Dienst.
- (2) Gemäß c. 281 § 3 CIC haben Diakone, die Aufgrund eines Zivilberufes Vergütung erhalten (den sie ausüben oder ausgeübt haben), aus diesen Einkünften für sich und die Erfordernisse ihrer Familie zu sorgen. Zu den Einkünften zählen auch Leistungen von Versicherungen, staatliche Unterstützungsleistungen und sonstige finanzielle Einkünfte des Diakons.
- (3) Für die Vergütung der „Diakone im diözesanen Beruf“ kommt die Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien in der jeweils gültigen Fassung (inklusive der Zulagen und Treueprämienregelung) zur Anwendung.²¹
- (4) Erhält ein Diakon neben der Vergütung für seinen diözesanen Beruf auch andere Bezüge (z. B. Religionsunterricht, universitäre Tätigkeit) so kann die diözesane Vergütung entsprechend vergleichbaren Regelungen in der Erzdiözese Wien reduziert werden.²²
- (5) Für die Vergütung von Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen gelten die allgemeinen diözesanen Regelungen.²³
- (6) Erst nach Wegfall aller anderen Einkünfte und sonstiger finanzieller Vergütungen kann der Anspruch des Diakons auf „sustentatio honesta“ subsidiär zur Anwendung kommen.

§ 26 – Sonstige Regelungen

In allen Fragen, die durch diese Dienstordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, entscheidet der Ordinarius nach eigenem Ermessen.

²¹ Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

²² Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien sowie Regelungen im Priesterdienstrecht

²³ Vgl. Gebührenordnung der ED Wien.

Teil 1: Grundlegendes zum Dienst des Diakons

Diakonie als Wesensdimension der Kirche

Die Sendung zum Dienst an den Menschen ist die Berufung Christi selbst und damit Auftrag der Kirche. Im Dienst an der Welt realisiert die Kirche ihre Sendung. Alle Glieder des Gottesvolkes sind beauftragt, diese Sendung Christi, also die Zuwendung Gottes zu den Menschen, erfahrbar zu machen. Dies erhält in den Diakonen amtliche Gestalt.

Der Ständige Diakonat soll, nach seiner Wiedereinführung durch das Zweite Vatikanum, diese Hinwendung der Kirche zur Welt sakramental verankern und bezeugen. Nach dem Vorbild des dienenden Christus, der selbst sein Wirken als „Diakonie“ bezeichnet, findet der Diakon seine Orientierung: „Ich aber bin unter euch wie der, der bedient.“

Diakone haben so an der Sendung Christi auf besondere Weise teil. Gemäß der Spiritualität des Dienens sollen die Diakone ein lebendiges Abbild Christi als Diener Gottes und der Menschen sein. Durch das Verkünden, Feiern und Tun der Diakone wird die Kirche zu diesem Heildienst Jesu gegenüber den Ausgegrenzten und Verfolgten, den Alten und den Kranken, den Armen und Notleidenden angeleitet.

Gegenwärtig-Setzen Christi als Diener

In ihrem Dienst vergegenwärtigen die Diakone Christus, der gleichzeitig Haupt der Kirche und Diener der Menschen ist. Durch die Handauflegung des Bischofs haben die Diakone Anteil an dem einen Ordo und somit an der apostolischen Vollmacht des Weiheamtes. Sakramental gestärkt sollen sie durch ihr Lebenszeugnis und ihren konkreten Dienst Christus als den guten Hirten darstellen. In sakramental- amtlicher Weise repräsentieren sie dabei den dienenden Christus, der sich vornehmlich den Verlorenen, den Armen und Ausgegrenzten zugewendet.

Der Diakon – amtliche Gestalt der dienenden Kirche

„Der Diakon empfängt das Weihesakrament, um als Amtsträger in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Bischof und den Priestern der Heiligung der christlichen Gemeinschaft zu dienen. Er stellt am Altar die Heilswirkung des Kreuzes, wie sie gerade gegenüber den Schwachen, den Armen und Ausgegrenzten durch den Dienst der Nächstenliebe verkörpert wird, dar.“

Das Zweite Vatikanum spricht von der Trias der Diakonie des Wortes, der Liturgie und der Nächstenliebe. Entsprechend der Einheit des einen Ordo hat der Diakon diese Dienste in enger Zusammenarbeit mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben. Somit wird klar, dass sich die Sendung des Diakons nicht einfach in spirituell motivierter sozialer Dienstleistung erschöpft. Vielmehr soll der Diakon, aufgrund des Weihe-Sakramentes grundsätzlich an den gleichen pastoralen Aufgaben des Bischofs und des Presbyteriums beteiligt, diesem Dienst eine besondere diakonale Dimension verleihen (vgl. LG 29).

Mitwirkung am Hirtendienst

Die bedingungslose Liebe Gottes zu allen Menschen wird uns in Jesus eindrücklich vorgelebt, wo er einzelne aufsucht, um ihnen konkrete Befreiung, Heil und Erlösung zu bringen. Die Diakone unterstützen den Bischof und die Priester bei der Erfüllung ihres Hirtendienstes im Sinne dieser ganzheitlichen Seelsorge. Ihr Dienst soll Menschen eben dieses, von Gott zugesagte ganzheitliche Wohl erfahrbar machen.

Dies schließt eine Mitverantwortung der Diakone für die Zurüstung der Gemeinden ein. Diakonales Handeln ist kein Privileg der Diakone, vielmehr allen Christen aufgetragen. Sie sollen nicht anstelle der Christen den Armen dienen, sondern die diakonale Berufung aller wecken und fördern. Deshalb ist der Dienst der Diakone ein Leitungsdienst. Sie sollen in den Pfarren die Caritas als zentrale Berufung der Gemeinde stärken und die Gemeindemitglieder darin anleiten. So sollen sie „...die Gläubigen für die Erfüllung ihres Dienstes zurüsten ..., damit wir zum vollkommenen Menschen werden und Christus in seiner vollendeten Gestalt darstellen“.

Missionare besonderer Art

Die Diakone sind nicht nur zu den materiell, sondern v.a. auch zu den geistlich Bedürftigen gesandt. So ist ihnen auch ein missionarisch-seelsorgerlicher Dienst aufgetragen. „Nicht die Gesunden brauchen den Arzt, sondern die Kranken. -“ weil eben der Anspruch des Glaubens nicht Ausgangspunkt, sondern Zielpunkt missionarischen Wirkens ist, setzt der evangelistische Dienst der Diakone am Rand der Kirche und Gesellschaft an, um die Menschen dort abzuholen, wo sie stehen, und sie behutsam hinein ins Zentrum des Glaubens zu führen.

„Außenminister“ der Kirche

Die Veränderungen in einer sich rasant entwickelnden Gesellschaft erfordern einen dauernden Beobachtungs- und Begleitprozess von Seiten der Kirche. Dieser prophetische Außendienst der Kirche, das Erkennen der Zeichen der Zeit und die Evaluierung der gesellschaftlichen Entwicklungen ist in besonderer Weise den Diakonen als „Ohr und Auge des Bischofs“ anvertraut. Auf der Basis der Katholischen Soziallehre und des Ökumenischen Sozialwortes sind sie gewissermaßen die „Außenminister der Kirche“. Sie unterstützen die Bischöfe als Mahner zu sozialer Verantwortung und solidarischem Handeln in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Mit ihrem zivilen Erfahrungshintergrund sollen Diakone im Rahmen ihres Einsatzes praxisbezogen zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung beziehen. Als Diener der Kirche sollen sie, wo notwendig, kreative Mitgestalter der Gesellschaft sein. Diese gesellschaftliche Kompetenz bringen sie dann wieder in das kirchliche Amt ein.

Familienerfahrung und Berufskompetenz

Die meisten Diakone (90 %) stehen der Kirche im ehrenamtlichen Dienst auf Lebenszeit zur Verfügung. Die Entscheidung des Zweiten Vatikanums zur Zulassung verheirateter Männer mit Zivilberufen für den sakramentalen Dienst deutet an, dass die Kirche ihren Dienst an der Welt auch amtlich an diese Lebens- und Berufskompetenz bewährter Männer binden will. Diakone wissen aus eigener Erfahrung um die alltäglichen Freuden und Sorgen der Menschen. All dies sollen sie im Licht der Heiligen Schrift und der Lehre der Kirche reflektieren und so das Leben im Licht des Glaubens gestalten.

Im Ehe- und im Familienleben werden Beziehungskompetenz und die Grundhaltung des Dienens eingeübt. Die Ehefrauen und Familienangehörigen tragen die diakonalen Dienste wesentlich mit. Aus der fruchtbaren Verbindung der beiden Sakramente, Ehe und Weihe, erwächst den Diakonen nicht nur ein besonderer Erfahrungsraum, sondern auch ein wichtiger Rückzugsort. Der Ehe- und Familienbezug Ständiger Diakone trägt dazu bei, die Erfahrung der Kirche als „Familie“ real erlebbarer zu machen.

Der Zivilberuf ist jener Ort, an dem ehrenamtliche Diakone im Berufsalltag umsetzen, was sie als geweihte Amtsträger verkünden. Das kirchliche Amt und die zivile Berufswelt begegnen einander in der Gestalt des Diakons in besonderer Weise. Als Arbeitskollege wird der Diakon zum Ansprechpartner für viele kirchliche und gesellschaftliche Fragen in der Auseinandersetzung mit unterschiedlichsten Weltanschauungen und religiösen Bekenntnissen. Am Arbeitsplatz sollen sich die Diakone als geistliche Menschen bewähren, ihre sozial-pastorale Kompetenz einbringen und so das Arbeitsklima im Geist des Evangeliums mitbestimmen. Durch ihr Mitgestalten soll deutlich werden, dass Arbeit eben nicht nur dem Gelderwerb dient, sondern vor allem der Würde des Menschen.

Vom Bischof gesandt

Die Diakone sind als solche unmittelbar dem Bischof unterstellt. Von diesem werden sie an eine territoriale bzw. kategoriale Seelsorgeeinheit oder in den konkreten Dienst einer diözesanen Dienststelle entsandt und dem dort leitenden Pfarrer oder kategorialen Leiter als unmittelbarem Vorgesetzten zugewiesen.

Teil 2: Der Dienst der Diakone in der pfarrlich neu strukturierten Erzdiözese Wien

1 Präambel

- 1.1 Grundsätzlich haben alle Diakone, ob ehren- oder hauptamtlich, ob im pfarrlichen, im kategorialen oder eben im Dienst einer diözesanen Dienststelle schwerpunktmäßig tätig, eine pfarrliche Beheimatung mit Zuweisung eines wenigstens zeitlich geringfügigen Dienstes, die auch im Sendungsdekret festzuschreiben ist.
- 1.2 Diese „Sendung in den Pfarrdienst“ per Dekret muss im Zuge der Bildung einer gemeinsamen Pfarre mit Teilgemeinden (auch „Pfarre Neu“ genannt) in jedem Einzelfall neu erfolgen bei gleichzeitiger deutlicher Benennung der konkreten Beauftragung im Bereich des Pfarrdienstes.
- 1.3 Diese pfarrliche Beheimatung kann ein sehr unterschiedliches Maß der Einbindung und Mitarbeit umfassen.
- 1.4 Die Regelung, nach der jeder Diakon, der einer Pfarre zugewiesen wurde, von Amts wegen Mitglied des PGR wurde, gilt sofern die Anzahl der Priester, Diakone und hauptamtlichen Laien ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigt (vgl. PGO 4.1.1).
- 1.5 Grundsätzlich sollte für den Einsatz eines Diakons das „Gabenprinzip“ als Maßgabe bei der Übernahme von Verantwortung gelten, d.h. ein Diakon übernimmt nicht einfach aufgrund seiner Weihe einen Dienst, sondern gerade auch, weil ihm für den konkreten Dienst das entsprechende Charsima gegeben ist.
- 1.6 Für seine Verantwortungsbereiche ist der Diakon mit entsprechender Eigenkompetenz auszustatten. Was für die kategorialen Dienste der Diözese und die Dienste in den diözesanen Dienststellen gilt, gilt auch für den Pfarrdienst.
- 1.7 Der Dienst muss in der Kooperationsvereinbarung für die pastoralen Arbeitsbereiche in Pfarre/Pfarrverband, unter Beiziehung der Ehefrau, falls dieser verheiratet ist, genau festgeschrieben und in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.
- 1.8 Das Aufgabenausmaß muss auf die persönlichen, beruflichen und familiären Lebensumstände deutlich Rücksicht nehmen. Dies muss sich besonders auch auf die Teilnahme an Arbeitssitzungen beziehen.

2 Der Dienst des Diakons in Pfarren

Die Veränderungen im Sinne der Pfarren mit Teilgemeinden mit den entsprechenden Vorläufen in den entsprechenden Entwicklungsräumen verändert die Rolle der Diakone in der Pfarre deutlich.

- 2.1. Jede Pfarre wird durch einen Pfarrer und ein Pfarrleitungsteam geleitet. Jedem dieser Pfarrleitungsteams soll ein Diakon angehören (PGO 5.2.1 lit. a), der sich schwerpunktmäßig um die evangelistisch-diakonale Dimension der Pfarre sorgt.
- 2.2 Die hauptamtlichen Diakone mit einer „Sendung in den Pfarrdienst“ sind in der Regel Mitglieder des Pfarrleitungsteams. Als solche tragen sie Mitverantwortung für die pastorale Gesamtausrichtung der Pfarre und ihrer Gemeinden, im Besonderen für die diakonale Berufung. In der Regel sollte ihre Hauptsorge die konkreten diakonalen Aktivitäten im weiteren und engeren Sinn im Pfarrgebiet sein: Leitung der Pfarrcaritas; Alten- und Krankenpastoral, Betreuung von Pflegeheimen, Krankenhäusern und anderen Sozialeinrichtungen im Pfarrgebiet, Sorge um die geistliche Not, vor allem jener, die am Rande der Gemeinde bzw. Gesellschaft stehen.
- 2.3 Falls in einer Pfarre kein hauptamtlicher Diakon bestellt ist, soll möglichst ein ehrenamtlicher Diakon für die vorhin genannte Funktion im Pfarrleitungsteam bestimmt werden. Es versteht sich von selbst, dass die zeitliche und innere Verfügbarkeit eines hauptamtlichen Diakons für diesen Pfarrdienst in der Regel die des ehrenamtlichen bei Weitem übertreffen sollte.
- 2.4 Auch anderen ehrenamtlichen Diakonen, die der Pfarre angehören, soll die Wahrnehmung konkreter caritativer Dienste bzw. Dienste der „Diakonie im weiteren Sinn“ übertragen werden: in der Evangelisation, in der Pastoral mit Randgruppen, Fernstehenden und Ausgetretenen, in der spirituellen Begleitung Einzelner usw..

- 2.5 Diakone können durch das Pfarrleitungsteam bzw. den Pfarrer auch die Verantwortung für die Bereiche der Sakramentenvorbereitung, der Verkündigung, der Sakramentspendung und der Liturgie zugewiesen werden.
- 2.6 Die Einbindung ins Pfarrleitungsteam, aber auch die Übertragung anderer Dienste in der Pfarre bzw. einer Teilgemeinde bedingt regelmäßige Arbeitsgespräche im Pastoralteam bzw. mit der Leiterin oder dem Leiter des Gemeindeausschusses. Es bedarf einer mindestens jährlichen Evaluierung dieser Verantwortungsbereiche in Form des offiziellen Mitarbeitergesprächs (MAG) laut Standard der Erzdiözese Wien. Die Verantwortungsbereiche des Diakons sind in der Kooperationsvereinbarung festzuhalten (vgl. 1.7).
- 2.7 Über die Abgeltung allfälliger Spesen (z.B. Fahrtkosten) ist, wie bei anderen ha. und ea. Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch, mit dem Dienstvorgesetzten rechtzeitig und zuvor eine Vereinbarung zu treffen und dann belegsmäßig abzurechnen.
- 2.8 Auch wenn der Diakon nicht im Pfarrhaus wohnt, sollte er sich nach Möglichkeit (ev. sogar mit seiner Frau) an Elementen der „vita communis“ beteiligen (z.B. gemeinsame Gebets- und Mahlzeiten).
- 2.9 Um die gewachsenen Beziehungen zu Menschen und die Bezüge zur pastoralen Arbeit möglichst zu erhalten, ist es hilfreich, im Fall eines Pfarrerwechsels den oder die betroffenen Diakon/e bzw. den Institutsleiter als Personalchef der Diakone frühzeitig zu informieren und in Überlegungen miteinzubeziehen.
- 2.10 Mit Vollendung des 75. Lebensjahrs wird jedem Diakon die Entpflichtung vom pfarrlichen Dienst angeboten. Darüber hinaus kann jeder Diakon eine solche Entpflichtung aus Alters- oder persönlichen Gründen einreichen. Auch entpflichtete Diakone sollen sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten an einem konkreten pfarrlichen Leben durch diakonale Dienste beteiligen.

3 *Der Dienst des Diakons in den Teilgemeinden*

- 3.1 Die Teilgemeinde sammelt sich um Wort und Sakrament, besonders um die sonntägliche gottesdienstliche Feier. Die Diakone in den Teilgemeinden sollen sich um die möglichste Integration aller vier Grundfunktionen (Koinonia, Martyria, Liturgia, Diakonia) bemühen, vor allem aber um die diakonale Dimension im weiten und engen Sinn. Es soll ihnen ein besonderes Anliegen sein, dass sich Alte und Kranke beheimatet fühlen und neu Hinzugekommene sowie solche, die am Rande der Gesellschaft stehen in den Teilgemeinden einen niederschweligen kirchlichen Zugang finden.
- 3.2 In jeder Teilgemeinde wird ein Gemeindeausschuss gebildet, der dem Pfarrgemeinderat eine Einzelperson und/oder ein Team als Leitung vorschlägt (PGO 4.2.2. lit. c). Die leitenden Personen müssen dafür entsprechend qualifiziert und ausgebildet werden. Ehrenamtliche Diakone mit einem entsprechendem Leitungsscharisma, die nicht schon im Pfarrleitungsteam engagiert sind, sind für einen solchen Dienst gerade durch ihre umfassende pastorale Ausbildung sehr geeignet.
- 3.3 Teilgemeinden sollen Weggemeinschaft zur Bekehrung und Jüngerschaft anbieten und für neue Leute von außen wirklich offen sein. Diakone im Gemeindeausschuss oder Leitungsteam der Teilgemeinde werden sich zusätzlich zu ihren anderen Leitungsaufgaben verstärkt um die evangelistisch-diakonale Dimension im Leben und Gottesdienst-Feiern der Teilgemeinde kümmern.

4 *Der Diakon in den kategorialen Diensten*

- 4.1 Die verschiedenen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen in der Gesellschaft stellen ein wichtiges pastorales Aufgabenfeld für ehren- und hauptamtliche Diakone dar. Dabei geht es meist nicht nur um die Sorge für die Notleidenden, sondern auch um die Pastoral an den Angehörigen und dem Betreuungspersonal.
- 4.2 Diakonaler Einsatz im kategorialen Bereich bedeutet unter anderem:
 - Im Dienst an Kranken und Schwachen die Treue und heilende Zuwendung Gottes erfahrbar zu machen;

- den alten Menschen zu helfen, in Würde ihr Leben zu gestalten und zu Ende zu führen und sich mit Gott und den Mitmenschen zu versöhnen;
- in Begleitung von Behinderten ihre Integration in das Leben der anderen voranzubringen;
- Im Dienst an Asylwerbern, Flüchtlingen und Angehörigen ausländischer Minderheiten für deren würdevolle Integration zu sorgen und jeder Fremdenfeindlichkeit durch Überzeugungsarbeit und Einsatz der demokratischen Mitteln entgegenzutreten.
- in der Notfallseelsorge für Betroffene und Angehörige Zeit zu haben und würdeschenkend da zu sein;
- in der Arbeiterseelsorge sinnstiftend zu wirken und Gerechtigkeitsperspektiven sowie Zukunftshoffnung zu vermitteln;
- in der Hospizbewegung und Sterbebegleitung die Betroffenen und ihre Angehörigen auf diesem letzten Weg zu begleiten;
- in Strafanstalten Gottes Vergebung und Barmherzigkeit zu vermitteln und zu Wegen des Neustarts zu ermutigen;
- in Gesellschaft und Öffentlichkeit durch Vereine und NGOs den Standpunkt der Kirche und ihrer Sozial- und Gesellschaftslehre mit Nachdruck zu vertreten;

5 *Der Dienst des Diakons in den diözesanen Dienststellen*

- 5.1 Da alle Diakone auf die konkrete Diözese und den Bischof geweiht sind, ist wenigstens grundsätzlich auch die gesamte Diözese ihrer diakonalen Mitsorge anvertraut und Bezugsfeld ihres Dienstes.
- 5.2 Einige Diakone haben ihren Einsatzort bei den diözesanen Dienststellen, als unmittelbare Mitarbeiter des Bischofs oder seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 5.3 Für die Zukunft der Kirche von Wien kann es aufgrund der beruflichen Qualifikation sinnvoll sein, Diakone mit Aufgaben der Leitung und leitenden Verantwortungen zu betrauen.

Als Diakone wollen wir als Seelsorger die Menschen von heute in ihren Sorgen und Nöten begleiten und die Kirche von morgen mitgestalten.

Diözesanes Institut für den Ständigen Diakonat

Quelle: Wiener Diözesanblatt, 148. Jahrgang, Nr. 8/9, September 2010.

Diözesanes Institut für den Ständigen Diakonat

Hiemit gebe ich dem mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1998 errichteten **Diözesanen Institut für den ständigen Diakonat** folgendes **Statut**:

1. Das Diözesane Institut für den ständigen Diakonat ist dem Erzbischof von Wien direkt unterstellt.
2. Das Institut ist Anlaufstelle für die den ständigen Diakonat in der Erzdiözese Wien betreffenden Belange. Es sorgt für die spirituellen und pastoralen Angelegenheiten der ständigen Diakone und deren Familien. Es ist vermittelndes Organ zum Erzbischof und dessen Ordinariat in den dienstrechtlichen Belangen der haupt- und ehrenamtlichen Diakone. Das Institut ist offizielle Kontaktstelle für Interessenten an der Ausbildung zum ständigen Diakon. In seiner Kompetenz liegen die Ausbildung zum ständigen Diakon sowie die berufsbegleitende Weiterbildung und spirituelle Begleitung der ständigen Diakone. Das Institut besteht aus der Abteilung für die umfassende Begleitung der Diakone und dem Zentrum für die Ausbildung (Diakonenseminar).
3. Ständige Funktionsträger des Institutes sind der Institutsleiter und der Ausbildungsleiter. Dem Ausbildungsleiter kann ein Stellvertretender Ausbildungsleiter beigegeben werden. Diese Funktionsträger sind ständige Diakone und führen unter der Autorität des Erzbischofs die laufenden Agenden des Instituts, werden vom Erzbischof frei ernannt und können von ihm

jederzeit frei abberufen werden. Somit besteht das Institut aus zwei Abteilungen in dualer Leitung. Der Institutsleiter und der Ausbildungsleiter verantworten gemeinsam die wesentlichen Entscheidungen des Diakoneninstituts.

4. Der Institutsleiter ist
 - a) Verbindungsperson mit dem Erzbischöflichen Ordinariat und den anderen kompetenten kirchlichen Dienststellen in den Fragen der Personalverwaltung und den Berufsangelegenheiten der ständigen Diakone,
 - b) Koordinator des Zusammenspiels zwischen dem Institut und dem Diakonenrat,
 - c) Organisationsleiter der den ständigen Diakonat betreffenden offiziellen diözesanen Veranstaltungen und Vorgänge.
5. Der Ausbildungsleiter ist
 - a) verantwortlich für alle Agenden der Aus- und Weiterbildung der ständigen Diakone,
 - b) verantwortlich für die pastorale Betreuung der Interessenten, Bewerber und Kandidaten für den ständigen Diakonat sowie der ständigen Diakone während der ersten drei Jahre nach der Weihe,
 - c) verantwortlich für die Organisation von Treffen und Tagungen mit Bezug zu Punkt a) und Punkt b),
 - d) Verbindungsmann in Fragen der Koordinierung von Aus- und Weiterbildungsvorgängen gegenüber diözesanen und überdiözesanen Institutionen.
 - e) Der Stellvertretende Ausbildungsleiter ist Mitarbeiter des Ausbildungsleiters und verantwortet mit diesem die diözesanen Ausbildungsvorgänge.
6. Der Institutsleiter und der Ausbildungsleiter sind von Amts wegen Mitglieder des Diakonenrates der Erzdiözese Wien.
7. Dem Institut ist ein Priester als Spiritual zugeteilt. Seine Aufgabe ist die spirituelle Begleitung des Aus- und Fortbildungsgeschehens sowie die geistliche Beratung in den Angelegenheiten der ständigen Diakone. Er nimmt an den Sitzungen des Diakonenrates ohne Stimmrecht teil.
8. Der Institutsleiter, der Ausbildungsleiter und der Spiritual sind dem Diakonenrat rechenschaftspflichtig über ihre Tätigkeit und geben in den Sitzungen darüber Auskunft. Sie empfangen dort Anregungen für ihre weitere Vorgangsweise. Diese bemisst sich nach den aufgrund der Beratungen im Diakonenrat ergehenden Aufträgen des Erzbischofs.
9. Das Institut verfügt über ein eigenes Budget, aus dem die sich aus seinen Aufgaben ergebenden Spesen beglichen werden. Der Institutsleiter und der Ausbildungsleiter erstellen den jährlichen Haushaltsplan und die jährliche Abrechnung. Diese sind vor Einreichung bei der Finanzkammer dem Diakonenrat vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Finanzjahr ist das Kalenderjahr.

Wien, 1. September 2010

Christoph Kard. Schönborn Erzbischof von Wien Walter Mick Ordinariatskanzler

Dekret Diakonenrat

Quelle: Wiener Diözesanblatt, 136. Jahrgang, Nr. 8 vom August 1998.

Diakonenrat der Erzdiözese Wien

DEKRET

Hiemit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1998 definitiv den **Diakonenrat der Erzdiözese Wien** und gebe und gebe diesem Gremium das folgende Statut:

I. Zusammensetzung:

1. Den Vorsitz im Diakonenrat hat der Erzbischof von Wien inne.
2. Sitz und beratendes Stimmrecht im Diakonenrat haben
 - a. von Amts wegen: der Institutsleiter des Diözesanen Instituts für den ständigen Diakonat und der Ausbildungsleiter für den ständigen Diakonat;

- b. auf Grund freier Wahl durch die Gesamtheit der ständigen Diakone in der Erzdiözese Wien: drei ständige Diakone;
 - c. auf Grund freier Ernennung durch den Erzbischof: zwei ständige Diakone.
3. Die Amtsperiode der unter 2. b) und 2. c) genannten Ratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl bzw. Wiederernennung ist möglich.
 4. Der Spiritual des Diözesanen Instituts für den ständigen Diakonat nimmt an den Sitzungen des Diakonenrates ohne Stimmrecht teil.

II. Aufgaben:

1. Behandlung von Anliegen gesamt-diözesanen Interesses - vorzüglich unter dem diakonalen Aspekt der Sendung Christi und der Kirche -, die dem Rat vom Erzbischof vorgelegt bzw. von den Ratsmitgliedern selbst oder von anderen Personen vorgebracht werden.
2. Überwachung der Anwendung des Dienstrechts der ständigen Diakone und nötigenfalls Erstellung von Vorschlägen für eine authentische Interpretation der Bestimmungen durch den Erzbischof.
3. Förderung der Kommunikation zwischen den Diakonen und mit den anderen kirchlichen Ständen und Berufen sowie Sorge für sachgemäße Information über und Motivation für den ständigen Diakonat.
4. Beratung des Erzbischofs bezüglich der Zulassung der Kandidaten zu Lektorat, Akolythat, Admission und Diakonenweihe.
5. Behandlung der Fragen der standeseigenen Aus- und Fortbildung sowie Weitergabe diesbezüglicher Anregungen an den Erzbischof.
6. Aufsicht über die Finanzgebarung des Diözesanen Institutes für den ständigen Diakonat.
7. Durch Berufung seitens des Erzbischofs gemäß can. 463 § 2 CIC Teilnahme an einer Diözesansynode.

III. Arbeitsweise:

1. Der Diakonenrat wird vom Erzbischof alle drei Monate, nach Notwendigkeit aber auch in kürzeren Intervallen einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Tagesordnung.
3. Ist der Erzbischof an der Teilnahme verhindert, betraut er ein Ratsmitglied mit dem Vorsitz bei dieser Sitzung.
4. Der Protokollführer für die jeweilige Sitzung wird vom Vorsitzenden aus den Ratsmitgliedern reihum bestimmt.
5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bei Sitzungsbeginn eingebracht werden. Über die Behandlung entscheidet der Vorsitzende.
6. Nach Ermessen und auf Einladung des Vorsitzenden können zur Information über bestimmte Materien einschlägig befaste oder kompetente Fachleute an den Sitzungen teilnehmen.
7. Zur besseren Erfüllung seiner Aufgaben kann der Diakonenrat Arbeitsausschüsse mit einem Mitglied als Vorsitzenden und auch Nichtmitgliedern als Mitarbeitern bilden.

IV. Wahlordnung:

1. Drei Mitglieder des Diakonenrates werden in freier und geheimer Briefwahl ermittelt. Dabei hat jeder in der Erzdiözese Wien inkardinierte Diakon sowie jeder in der Erzdiözese Wien lebende Diakon des Welt- und Ordensklerus, der hier haupt- oder ehrenamtlich Dienst tut oder nach seinem Dienst in den Ruhestand getreten ist oder entpflichtet wurde, aktives und passives Wahlrecht.
2. Nicht wählbar sind der Institutsleiter des Diözesanen Institutes für den ständigen Diakonat und der Ausbildungsleiter für den ständigen Diakonat.
3. In einem ersten Wahlgang erhält jeder der unter Punkt 1 Genannten per Post einen Stimmzettel, auf dem die Namen von maximal drei wählbaren Diakonen angeführt werden können. Das Wahlrecht kann innerhalb einer datumsmäßig jeweils festzulegenden Frist von 14 Tagen ausgeübt werden. Der Brief an das Wahlkomitee gilt als rechtzeitig abgesandt, wenn er am letzten Tag der Frist zur Post (Datum des Poststempels) gegeben wurde.
4. In einem zweiten Wahlgang erhält jeder der unter Punkt 1 Genannten per Post einen Stimmzettel, auf dem in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Namen der sechs im ersten Wahlgang meistgenannten Diakone, die ihrer Kandidatur zugestimmt haben, angeführt sind. Aus diesen sind maximal drei Diakone durch Ankreuzen des Namens zu wählen. Das Wahlrecht kann innerhalb einer Frist analog zu Punkt 3 ausgeübt werden.

5. Jene drei Diakone, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt, unabhängig von Amt, Beschäftigungsform, Vikariat und Zugehörigkeit zum Welt- oder Ordensklerus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.
6. Die restlichen Kandidaten sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzmänner.
7. Das Wahlergebnis ist im Diözesanblatt zu veröffentlichen.

Wien, 24. Juni 1998

Dr. Christoph Kardinal Schönborn Kanzler Dr. Walter Mick

Dekret Konsultationsgremium

Quelle: Wiener Diözesanblatt, 146. Jahrgang, Nr. 12 vom Dezember 2008.

Konsultationsgremium für Angelegenheiten des ständigen Diakonats

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 1. November 2008 ad experimentum bis zum 31. Oktober 2010 das **Konsultationsgremium für Angelegenheiten des ständigen Diakonats**.

Es besteht aus drei ständigen Diakonen – je einem aus jedem der drei territorialen Bischofsvikariate –, die nicht Mitglieder des Diakonenrates sind und große Erfahrung in einschlägigen Angelegenheiten haben. Im Auftrag des Diakonenrates oder auf Antrag des Erzbischofs oder einzelner Mitbrüder nimmt das Konsultationsgremium Begutachtungen vor:

1. bei Vorliegen von Umständen betreffend Interessenten, Bewerber und Kandidaten für den ständigen Diakonats, die vor der Weihe der Klärung bedürfen;
2. bei Untersuchung von konkreten Problemfeldern, die einer sachlichen Expertise bedürfen;
3. bei konkreten Anfragen von Mitbrüdern in Streitfällen, die eine Untersuchung notwendig machen.
4. Die Ergebnisse der Begutachtungen werden dem Diakonenrat zugeleitet, der darüber berät und Entscheidungen trifft. Die Beratungen des Konsultationsgremiums unterliegen strenger Vertraulichkeit.

Mit Wirksamkeit vom 1. November 2008 ernenne ich zu Mitgliedern des Konsultationsgremiums die Diakone:

1. Prof. KR Dr. Franz Eckert,
2. GR Ing. Karl Hinnerth,
3. Dr. Francisco Javier Rumpf.

Dr. Christoph Kardinal Schönborn Kanzler Dr. Walter Mick

Dekret für ständige hauptamtliche Diakone gemäß can. 288

Quelle: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 1 vom 25. Jänner 1984, 7.

Für ständige hauptamtliche Diakone hat die Österreichische Bischofskonferenz bestimmt: Sie werden von den Verboten für Kleriker nicht eximiert. Daher sind folgende Vorschriften (Verbote) auch für ständige hauptamtliche Diakone maßgeblich: Annahme öffentlicher Ämter mit Teilhabe an der Ausübung weltlicher Gewalt (can. 285 § 3); Verwaltung laikalen Vermögens, Übernahme weltlicher Ämter mit Pflicht zur Rechenschaftsablage (can. 285 § 4); Ausübung von Handel oder Gewerbe (can. 286); aktive Teilnahme in politischen Parteien und an der Leitung von Gewerkschaften (can. 287 § 2).

Dekret über die allgemeine Delegation zur Eheassistenz (can. 1111)

Quelle: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 1 vom 25. Jänner 1984, 9.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat beschlossen, einem ständigen Diakon die allgemeine Delegation zur Eheassistenz zu geben.

Diese allgemeine Delegation ist vom zuständigen Ortsordinarius für Trauungen in jener Pfarre zu geben, in der der ständige Diakon als solcher angestellt ist. Als allgemeine Delegation ist sie gemäß can. 1111 § 2 nur gültig, wenn sie schriftlich gegeben wird. Pfarrer mögen keine allgemeine Trauungsdelegation (can. 1111) geben, da sie kaum überschaubar sind und damit leicht zu Rechtsunsicherheit führen können.

Dekret über den Umfang des Stundengebetes für die ständigen Diakone

Quelle: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 6 vom 9. Dezember 1991, II. 3.

Die Verpflichtung des Stundengebetes für die ständigen Diakone wird mit Laudes und Vesper festgelegt.

Richtlinie für pastorale Dienste - Diakone

Quelle: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 9 vom 3. Mai 1993

2.2. Die Verantwortung für die Gesamtpastoral trägt der Pfarrer. Sein priesterlicher Dienst ist unverzichtbar. Für Teilbereiche können Diakone und Laien beauftragt werden.

2.3. Der Diözesanbischof kann bei Priestermangel nach Bestellung eines Pfarrers (Moderators) mit einem eigenen Dekret Diakone, Ordensleute oder Laien mit konkreten pastoralen Aufgaben betrauen (can 517/2 CIC).

Rahmenordnung Bischofskonferenz 2010 für den Ständigen Diakonat

Quelle: Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, Nr. 51 vom 15. Mai 2010, II. 8.

1. Die Bedeutung der Rahmenordnung

Der Ständige Diakonat hat nach seiner Wiedereinführung durch das II. Vatikanum[1] und die Weisungen von Papst Paul VI.[2] in weiten Teilen der Weltkirche einen starken Auftrieb erhalten und gute Früchte gezeitigt. Entsprechend den Richtlinien für den Dienst und die Ausbildung der Priester wurden durch ein Dokument die Rahmenbedingungen für den Dienst und die Ausbildung der Ständigen Diakone weltkirchlich vereinheitlicht und geregelt. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat am 22.2.1998 die „Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone“ erlassen. Die Kongregation für den Klerus hat am selben Tag das „Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ veröffentlicht.

Die vorliegende Rahmenordnung stellt – diesen Vorgaben entsprechend – eine „instructio nationalis“ dar, in der sowohl Leben und Dienst als auch die Ausbildung der Ständigen Diakone in Österreich behandelt werden. Mit Hilfe dieser kirchlichen Richtlinien wird die Identität und Besonderheit dieses für die Kirche als ganze lebensnotwendigen Dienstamtes gefördert.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in ihrer Vollversammlung vom 9.–12. März 2009 die österreichische Rahmenordnung als eine entsprechende Ratio nationalis für den Ständigen Diakonat beschlossen und legt hiermit dem Apostolischen Stuhl entsprechend der Bestimmung c. 455 § 2 CIC zur Recognitio vor.

1. Der Stand des Ständigen Diakonats [3]

Der Ständige Diakon hatte in der Frühzeit der Kirche eine große Bedeutung. Ab dem 5. Jhd. war der Diakonat jedoch als eigenständige hierarchische Stufe der abendländischen Kirche nahezu

abhanden gekommen. Seine Wiedereinführung stellt die von alters her gültige Dreigliedrigkeit des Ordo wieder her.[4] Durch die Verschiedenheit der Weihestufen soll der Dienst der Leitung für das Gottesvolk umfassender ausgeübt werden. Die gemeinsame Weihegnade fördert eine Spiritualität des Mit- und Füreinander der Amtsträger, wodurch bei aller Verschiedenheit die größere Einheit des einen Ordo deutlich wird.

Da der Diakonat Jahrhunderte lang lediglich eine Durchgangsstufe zum Priestertum darstellte, war das Bild des Diakonats, an dem sich nun auch die Ständigen Diakone seit dem Zweiten Vatikanum orientierten, wesentlich vom Priesteramt geprägt. Wenn auch Priesteramt und Diakonat vieles gemeinsam haben, ist mit Letzterem doch eine eigene Berufung verbunden, die sich von der zum Priestertum unterscheidet.

Der Ständige Diakonat soll die besondere Hinwendung der Kirche zur Welt und den Menschen sakramental verankern und bezeugen. Durch das Verkünden, Feiern und Tun der Diakone wird die Kirche in ihrem Heildienst gegenüber den Alten und Kranken, den Verfolgten, den Armen und den Menschen am Rand der Gesellschaft angeleitet. Als „Anwalt der Armen“, unmittelbar dem Bischof als Helfer zugeordnet, nimmt der Diakon daher eine unersetzbare Aufgabe in der Kirche wahr. Nach dem Vorbild des dienenden Christus,[5] der selbst sein Wirken als „Diakonie“ bezeichnet[6] und die Jünger zu eben diesem Dienst herausfordert[7], findet der Diakon seine Orientierung. So haben die Diakone an der Sendung und der Gnade Christi auf besondere Weise teil.[8] In der Person des Diakons wird die dem kirchlichen Ordo insgesamt eigene diakonale Dimension in besonderer Weise repräsentiert, d.h. der Knechtsdienst Jesu Christi in der Kirche sakramental dargestellt. Gemäß der Spiritualität des Dienens soll der Diakon ein lebendiges Abbild Christi als des Dieners der Menschen sein.[9]

Der Dienst des Diakons wird sich nicht in einer einfachen sozialen Dienstleistung erschöpfen.[10] Aufgrund des Weihesakramentes ist der Diakon, wenn auch in spezieller Weise, an den gleichen pastoralen Aufgaben wie der Bischof mit dem Presbyterium beteiligt.[11] Durch seinen Dienst in der kirchlichen Verkündigung, in der Feier der Liturgie und beim Aufbau der Gemeinden sollen die Grundfunktionen der Kirche diakonisch geprägt werden.

Die Mehrheit der Diakone ist verheiratet und darum der Ehe und Familie verpflichtet. Die Sakramentalität der Ehe und der Weihe bereichern einander und tragen zur gegenseitigen Vertiefung bei. Die in Ehe und Familie gewonnene Lebens- und Glaubenserfahrung stellt einen hohen Wert für das Wirken des Diakons in der Kirche dar.

Mehrheitlich sind die Diakone in ihrem Zivilberuf tätig. Die aus diesen Lebensbereichen gewonnene, oft langjährige Erfahrung qualifiziert Diakone zusätzlich und prägt auch ihre Amtsausübung.

Für jene Diakone, die haupt- oder nebenberuflich ihren Dienst ausüben, gelten die Anforderungsbestimmungen und die Besoldungsordnung der jeweiligen Diözese.

Jene Diakone, die einem klerikalen Ordensinstitut päpstlichen Rechtes oder einer klerikalen Gesellschaft des Apostolischen Lebens päpstlichen Rechtes angehören, versehen ihren Dienst unter der Gewalt des Diözesanbischofs, während sie weiterhin den eigenen Oberen unterstehen und nach Möglichkeit treu am Leben und den Ordnungen ihrer jeweiligen Gemeinschaften festhalten.[12]

2. Das Dienstamt des Ständigen Diakons

Das II. Vatikanum beschreibt das Amt des Diakons mit der Trias Diakonie des Wortes, der Liturgie und der Nächstenliebe.[13] Entsprechend der Einheit des einen Ordo wird der Diakon diese Dienste in enger Zusammenarbeit mit dem Bischof und seinem Presbyterium ausüben. Um seinen dreifachen Dienst voll erfüllen zu können, wird der Diakon nicht Aufgaben übernehmen, die von anderen Gläubigen ordnungsgemäß erfüllt werden können. „Nur so werden die Diakone in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten.“[14]

2.1. Diakonie des Wortes

Bei der Weihe übergibt der Bischof dem Diakon das Evangelienbuch mit den Worten: „Empfange das Evangelium Christi: Zu seiner Verkündigung bist du bestellt. Was du liest, ergreife im Glauben; was du glaubst, das verkünde; und was du verkündest, das erfülle im Leben.“[15] Der Diakon ist

beauftragt, das Evangelium zu verkünden, zu predigen und das Volk Gottes gemäß der Lehre der Kirche zu unterweisen. Die Mitwirkung in der Sakramenten- und Gemeindekatechese ist seine weitere Aufgabe. Die Diakone sind verpflichtet, sich durch andauerndes, gründliches Studium der Heiligen Schrift und der Überlieferung auf die Erfüllung dieser Sendung vorzubereiten.

2.2. Diakonie der Liturgie

Quelle und Höhepunkt des Wirkens der Diakone ist und bleibt der Dienst an der Feier der Eucharistie.

„Der Diakon empfängt das Weihesakrament, um als Amtsträger in hierarchischer Gemeinschaft mit dem Bischof und den Priestern der Heiligung der christlichen Gemeinschaft zu dienen,“[16] freilich nicht, indem er das eucharistische Mysterium vollzieht, sondern indem er am Altar die Heilswirkung des Kreuzes, wie sie gerade gegenüber den Schwachen, den Armen und Ausgegrenzten durch den Dienst der Nächstenliebe verkörpert wird, darstellt.[17] Darin unterscheidet sich der Dienst des Diakons von dem des Priesters.

Der Diakon assistiert bei der Eucharistiefeier und den anderen Gottesdiensten dem Bischof oder Priester entsprechend der liturgischen Ordnung. Dem blinden oder an einer anderen Schwäche leidenden Priester ist er dabei eine besondere Hilfe.[18]

Neben der feierlichen Verkündigung des Evangeliums obliegt dem Diakon das Formulieren der Fürbitten der Gläubigen. Mit dem Bischof und dem Priester ist er ordentlicher Spender der heiligen Kommunion. Er teilt sie während oder auch außerhalb der Eucharistiefeier aus und bringt sie als Wegzehrung den Kranken. Ihm obliegt auch die Leitung etwaiger Wortgottesfeiern am Sonntag, wenn kein Priester zur Verfügung steht.[19]

Mit dem Bischof und dem Priester ist der Diakon ordentlicher Spender der Taufe. Er kann zur Assistenz der kirchlichen Trauung beauftragt werden. Der Diakon verrichtet das Stundengebet und leitet das Volk Gottes zu diesem Gebetsdienst an.[20]

Nach der Vorgabe des Benediktionalen leitet er die ihm zustehenden Segnungsfeiern. Dem Diakon ist auch die Feier des Begräbnisses anvertraut.

Die vorgeschriebenen liturgischen Gewänder sind: Albe, Stola und Dalmatik, wenn der Diakon assistiert; in allen anderen Fällen Chorkleidung, ggf. auch Stola und Pluviale.

2.3. Diakonie der Nächstenliebe

Aufgrund des besonderen Auftrags und der Weihegnade sind Diakone seit alters her[21] hauptverantwortlich in der Diakonie der Nächstenliebe tätig.[22] Was also Sorge des Bischofs, Aufgabe der Priester und des ganzen Gottesvolkes ist, wird dem Diakon als besonderer Dienst übertragen und prägt sein Leben und Wirken. Er soll sich bemühen, „unterschiedslos allen zu dienen, und dabei den Leidenden und Sündern besondere Aufmerksamkeit schenken.“[23]

In enger Zusammenarbeit mit dem Bischof und den Priestern als Vorsteher der Pfarrgemeinden tragen Diakone die Hauptverantwortung für die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit in den jeweiligen kirchlichen Teilbereichen.

Die Diakone sind in ihrem Dienst vorrangig in den nach außen gerichteten Dienst der Kirche berufen. Insgesamt haben die Diakone im Auftrag des Bischofs eine besondere und oft auch leitende Verantwortung in der diakonischen Entwicklung der Gemeinden, in der Förderung und Koordination der verschiedenen Dienste der Nächstenliebe und kategorialen Seelsorge sowie in der Gesellschaftsverantwortung der Kirche. Dazu gehört auch die Sorge für die Menschen, die der Kirche noch fern stehen oder sich von dieser entfremdet haben.

Die karitative Aufgabe der Diakone kann auch einen entsprechenden Dienst in der Verwaltung der Güter einschließen (z.B.: Pfarr- bzw. Diözesanökonom, Vermögensverwaltungsrat) und bei den Hilfswerken der Kirche (z.B.: Caritas). Darüber hinaus dienen Diakone oftmals in anderen Funktionen (z.B.: Gerichtswesen) und bringen die diakonische Perspektive in den Beratungsgremien der Diözesen (z.B.: Pastoralrat) ein.[24]

Die Diakone sollen für all diese Dienste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen suchen und so Sorge tragen, dass die Kirche als ganze ihrem diakonalen Auftrag besser gerecht werden kann.

Nicht nur in ihren kirchlichen Diensten, sondern auch in ihren bürgerlichen Berufen sollen die Diakone zur Umgestaltung der Welt nach christlicher Ordnung beitragen. Ebenso sollen sie darauf

achten, dass sie die Nächstenliebe vor allem gegenüber ihren Familienangehörigen als ihren Allernächsten nicht vernachlässigen.

2.4. Besondere Aufgaben in den Pfarrgemeinden

In Zeiten, wo nicht in allen Pfarrgemeinden ein Priester wohnt, können sich die Diakone nicht der Verantwortung entziehen, wenn es gilt, in dieser Not gewisse Abhilfe zu leisten. Den zuständigen Priestern solcher Gemeinden sollen die Diakone in besonderer Weise zur Seite stehen, um bei der Leitung der Pfarre und der Erfüllung der Seelsorgsaufgaben zu helfen.[25]

Wenn auch die Erfüllung der Sonntagspflicht nur durch den Besuch einer Eucharistiefeier erfüllt ist, ist es Pflicht des Diakons[26], in Gemeinden, in denen eine Sonntagsfeier nicht stattfinden kann, zu gewährleisten, dass sich die Gemeinde am Sonntag zu einer Wortgottesfeier versammelt. Da der Diakon durch seine Weihe in besonderer Weise mit dem Altarssakrament verbunden ist und dem gläubigen Volk nicht längere Zeit die Eucharistie vorenthalten werden soll, ist die Austeilung der heiligen Kommunion in einer echten liturgischen Notlage am Sonntag gerechtfertigt.[27]

3. Verantwortungsträger für den Ständigen Diakonat

3.1. Der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere

Die Diakone unterstehen dem Diözesanbischof, für sie ist er in besonderer Weise Hirte über ihr Leben und Auftraggeber für ihren Dienst. Bei jenen Ständigen Diakonen, die einem Orden päpstlichen Rechts oder einer Apostolischen Gesellschaft päpstlichen Rechts angehören, wird die hirtliche Sorgepflicht des Diözesanbischofs vom zuständigen Höheren Oberen mitgetragen.[28]

3.2. Verantwortliche der Ausbildung

3.2.1. Der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere

Die Ausbildung der Ständigen Diakone untersteht direkt dem Diözesanbischof und im Falle von Ordensangehörigen auch dem Höheren Oberen in Mitverantwortung mit dem Bischof. Ein unmittelbarer Kontakt zwischen dem Diözesanbischof und den Bewerbern ist notwendig.

3.2.2. Der Ausbildungsleiter

Der vom Bischof ernannte Ausbildungsleiter steht der gesamten Ausbildung vor und koordiniert die Tätigkeit aller mit der Ausbildung befassten Personen.[29] Er informiert den Bischof über die Eignung und Reife der Bewerber und der Kandidaten.

3.2.3. Der Ausbildungspfarrer

Die Einführung in die verschiedenen Felder der Pfarrpastoral erfolgt unter Anleitung eines Ausbildungspfarrers. Als solcher wird ein bewährter Pfarrer entweder aus der Heimatgemeinde oder einer Wahlparre durch den Ausbildungsleiter in Absprache mit dem Diözesanbischof beauftragt. Regelmäßig klärt er mit den Bewerbern im Gespräch den Ausbildungsstand und dokumentiert dies schließlich in einem schriftlichen Abschlussbericht für den Ausbildungsleiter.

3.2.4. Der Geistliche Begleiter

Jeder Bewerber wählt, im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter und dem Diözesanbischof, einen bewährten, untadeligen Priester mit theologischer Erfahrung als geistlichen Begleiter. Der geistliche Begleiter unterstützt den Bewerber in der persönlichen Entscheidungsfindung und bei der Festigung des persönlichen spirituellen Stils.[30]

3.2.5. Die Tutoren

Der vom Ausbildungsleiter vorgeschlagene und vom Diözesanbischof ernannte Tutor ist der unmittelbare Begleiter jedes Bewerbers und Kandidaten, um diesem bei der Aneignung der verschiedenen Ausbildungselemente zu helfen. Er ist bei der Entscheidung über die Eignung des Kandidaten zu befragen.

3.2.6. Die Fachreferenten

Die Fachreferenten sollen in enger Zusammenarbeit mit dem Ausbildungsleiter „den Glauben der Kandidaten nähren und diese für die Aufgabe, Lehrer des Gottesvolkes zu sein, befähigen“[31]

3.2.7. Die Ausbildungsgemeinschaft

Die Gemeinschaft der Bewerber und Kandidaten als geistliche Weggemeinschaft hat für diese zur Abklärung ihrer Berufung und für den Weg zur Vorbereitung auf den Diakonat eine prägende Bedeutung.[32] Daneben kommt der Unterstützung durch die Herkunftsgemeinschaften – die Familien, die Pfarrgemeinden und die kirchlichen Gemeinschaften – große Bedeutung zu.

3.3. Das Bischöfliche Gremium

3.3.1. Zusammensetzung

Dem Diözesanbischof wird empfohlen, ein eigenes Gremium für den Diakonat einzurichten, dem jedenfalls die verantwortlichen Vertreter der Aus- und Fortbildung und der Gemeinschaft der Diakone angehören.[33]

3.3.2. Aufgaben

Diesem Gremium obliegt die Förderung des Ständigen Diakonats, die Ausbildung der Bewerber und Kandidaten für diesen Weihestand, die Koordinierung der Weiterbildung der Diakone sowie die Zusammenarbeit mit den anderen kirchlichen und pastoralen Gremien.[34] Die Regelung der Zuständigkeiten und die Geschäfte des Gremiums obliegen allein dem jeweiligen Diözesanbischof.

3.4. Die Gemeinschaft der Ständigen Diakone

Die regelmäßigen Zusammenkünfte der Diakone dienen der Vertiefung ihrer Spiritualität und Verbundenheit sowie als Hilfe bei der Erfüllung ihres Dienstes. Besonders die Sorge um alte und kranke Mitbrüder, um die Familien, die Ehefrauen und Witwen der Diakone ist dieser Gemeinschaft anvertraut. Die Einrichtung regionaler bzw. aufgabenbezogener Diakonatskreise hat sich in mehreren Diözesen bewährt.

Wenn es dem Diözesanbischof als vorteilhaft erscheint, kann er einen Diakon mit der Aufgabe der Organisation der Gemeinschaft der Ständigen Diakone beauftragen. Dieser hat dann mit dem Diözesanbischof in der Erfüllung seiner Aufgaben eng zusammenzuarbeiten.

4. Berufung und Lebensstand

4.1. Berufung

Gott ist es, der zu einem kirchlichen Dienstantritt beruft. Dies ist die Grundvoraussetzung für die Erwählung durch die Kirche.

4.2. Alter

Unverheiratete Kandidaten für den Ständigen Diakonat dürfen frühestens nach Vollendung des 25. Lebensjahres zur Weihe zugelassen werden, verheiratete Kandidaten frühestens nach Vollendung des 35. Lebensjahres und mit Zustimmung der Ehefrau.[35] Die Erteilung einer Dispens vom kanonischen Alter über ein Jahr hinaus ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.[36] Ein Interessent, der geschieden ist, kann in der Regel nicht zur Ausbildung zugelassen werden. Interessenten, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, werden nur in Sondersituationen zur Ausbildung zugelassen.

4.3. Lebensstand

Für unverheiratete Bewerber, die nicht einer Ordensgemeinschaft oder einer Gesellschaft Apostolischen Lebens angehören, gilt ebenfalls die Verpflichtung zum Zölibat. Sie müssen mit diesem Lebensstand vertraut gemacht werden, dessen Wert im Hinblick auf die volle und ganzheitliche Verfügbarkeit für Christus und den Dienst in der Kirche gebührend hervorzuheben ist.[37]

Als verheiratete Männer sind nur solche zum Diakonat zuzulassen, die sich mindestens schon fünf Jahre lang in Ehe und Familie bewährt haben und gemeinsam mit ihrer Familie ein christliches Lebenszeugnis ablegen können.

Verwitwete Kandidaten haben dem Witwenstand gemäß enthalten zu leben und in ihrem Lebensstand den Beweis menschlicher und geistlicher Bewährung zu erbringen. Sie müssen gegebenenfalls in angemessener Weise für die umfassende Versorgung ihrer Kinder Vorkehrungen getroffen haben bzw. deutlich zeigen, dass sie dazu in der Lage sind.[38]

5. Ausbildung zum Ständigen Diakon

5.1. Die Bewerbung

Der Entschluss, die Ausbildung zum Diakonat zu beginnen, kann sowohl durch die Initiative des Bewerbers selbst erfolgen oder auf Vorschlag des zuständigen Pfarrers oder des Oberen der Gemeinschaft, welcher der Bewerber angehört. In jedem Fall muss der Entschluss aus freien Stücken erfolgen. Nach Beratung mit dem Ausbildungsleiter (und dem Bischöflichen Gremium) entscheidet der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere über die Zulassung zur vorbereitenden Phase.

5.2. Die vorbereitende Phase

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Interessenten zur vorbereitenden Phase bedarf der Befürwortung durch den entsprechenden Pfarrer, der Befürwortung durch den Ausbildungsleiter und die sonstigen diözesanen Verantwortlichen für den Diakonat. Letztlich trifft die Entscheidung der zuständige Diözesanbischof bzw. Höhere Ordensobere. Die Aufnahme in den Interessentenkreis stellt noch keinesfalls eine Zusicherung der Weihe dar.

Mit der Aufnahme unter die Interessenten beginnt die vorbereitende Phase[39], die bis zu einem Jahr dauern kann. Verantwortlich für diese ist der Ausbildungsleiter, der nach Absprache mit allen anderen Verantwortlichen für eine entsprechende geistliche Begleitung der Bewerber sorgt. Der Kontakt mit den Familien der Bewerber ist rechtzeitig durch die Verantwortlichen der Ausbildung herzustellen.

Nach Möglichkeit sollen auch die Ehefrauen in die vorbereitende Phase einbezogen werden.

5.3. Ausbildungszeit

Das Ausbildungsprogramm muss für alle Bewerber wenigstens drei Jahre dauern, und zwar zusätzlich zur vorbereitenden Phase, unabhängig davon, dass auf Grund von anrechenbarer Vorbildung einzelne Bewerber von einzelnen Veranstaltungen dispensiert werden können. Diese Zeit in der Ausbildungsgemeinschaft ist für die menschliche und spirituelle Formung von großer Bedeutung.[40] Das Ausbildungsprogramm soll auf die menschliche, geistliche, theologische und pastorale Dimension des Diakonats vorbereiten. Spezielle diözesane Richtlinien werden diese allgemeinen Ausbildungsziele ergänzen.

Damit die Ehefrauen und die Kinder den Dienst der Diakone als Bereicherung ihres gemeinsamen Lebens erfahren können, und damit sie später den Dienst unterstützen können, sollen die Ehefrauen und auch die Kinder in die Ausbildung einbezogen werden und gegebenenfalls Teile der Ausbildung mitmachen. Die Verbindung zwischen Weihesakrament und Ehesakrament, von Dienstamt und Familienleben stellt ja einerseits eine Bereicherung, andererseits aber auch eine besondere Herausforderung dar. Entsprechendes gilt auch für die Einbindung der Pfarrgemeinden. Die Ausbildung der Ständigen Diakone umfasst folgende Dimensionen:

5.3.1. Die menschliche Bildung

Die menschliche Bildung hat das Ziel, die Bewerber und Kandidaten so zu formen, dass sie anderen die Begegnung mit Christus ermöglichen und dafür nicht zum Hindernis werden.[41]

Diese Menschenbildung zielt auf Tugenden, wie Wahrheitsliebe, Aufrichtigkeit, Achtung vor jedem Menschen, Gerechtigkeitssinn, Einhaltung des gegebenen Wortes, Mitgefühl, konsequenter Lebensstil, Ausgewogenheit im Urteil und Verhalten ab.[42] Besonders wichtig sind für Diakone Kommunikations- und Kontaktfähigkeit, verbunden mit einem hohen Maß an affektiver Reife.

5.3.2. Die spirituelle Formung

Ausgehend von einer grundsätzlichen Besinnung auf die Konsequenzen aus Taufe und Firmung steht im Mittelpunkt der spirituellen Übungen das Wachsen in der Liebe, die stets zu neuer Hingabe an Gott und die Menschen führen soll. Entsprechend einer Spiritualität des Dienens sollen die Bewerber und Kandidaten lernen, die Kirche auch in ihrer irdischen Gestalt anzunehmen, wenn auch nicht ohne die notwendige Fähigkeit zu auferbauender Kritik. In einer „Schule des Betens“ sollen sie nicht nur in die Praxis des Stundengebets eingeführt werden, sondern ebenso in die verschiedensten Formen des freien und geprägten Gebets, der bewährten Formen der Volksfrömmigkeit sowie der umfassenden Gestaltung des geistlichen Lebens.

5.3.3. Die theologische Ausbildung

Vor der Absolvierung des eigentlichen Ausbildungsprogramms ist eine theologische Grundausbildung zu verlangen, die für den Bereich der Österreichischen Bischofskonferenz mindestens die Absolvierung des „Theologischen Fernkurses“ vorsieht. Bereits bestehende theologische oder religionswissenschaftliche Institute und Einrichtungen in den Regionen sollen für die Diakonenbildung genutzt werden, nicht zuletzt um dort ebenfalls österreichweite Lehrgänge für Bewerber und Kandidaten durchzuführen.

Auf Grundlage des Katechismus der Katholischen Kirche sind folgende zwei Dimensionen der lehrmäßigen Ausbildung zu vermitteln:[43]

Eine grundlegende Kenntnis im Bereich der theologischen Hauptfächer und die Befähigung, über den eigenen Glauben Rechenschaft abzulegen.[44]

Ausreichende Kenntnis über die Gesellschaftsverhältnisse und ihre Veränderungen sowie die Befähigung zur angemessenen Inkulturation des Evangeliums.

5.3.4. Die pastorale Ausbildung[45]

Für die Diakone wird besondere Aufmerksamkeit auf die eigentlich diakonalen Bereiche gelegt. Die liturgische Praxis: die Feier der Sakramente und Sakramentalien, der Dienst am Altar. Die Praxis des Verkündigungsdienstes: Einübung in Glaubensgespräche, Katechese, Vorbereitung auf den Sakramentenempfang, Predigt, Verantwortung für den erheblichen Reichtum außerliturgischer Volksfrömmigkeit.

Die Praxis der Caritas: konkrete Einsätze im kategorial-karitativen Bereich; konkrete Einsätze für soziale Gerechtigkeit und Barmherzigkeit.

Einübung in die Praxis des Seelsorgegesprächs.

Praktika in den diakonalen Strukturen im pfarrlichen Bereich.

Einübung in den Dienst des Aufbaus der christlichen Gemeinschaft: Leitung von Familiengruppen, Bibelrunden, Gebetskreisen, kleinen Gemeinschaften und Gruppen von kirchlichen Bewegungen.

Entfaltung eines missionarischen Bewusstseins und Einübung in die Praxis der verschiedenen Formen lebendiger Glaubensvermittlung.

Einübung in Mediation und Konfliktlösung im Dienste von Heilung und Versöhnung. Ausreichende Kenntnis im Bereich der Kommunikationstechnik und Gruppenleitung.

5.4. Admissio: Die liturgische Aufnahme unter die Kandidaten

Vor der Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat bekunden die Bewerber wiederum in einem schriftlichen und eigenhändig unterfertigten Antrag ihren Willen, sich mit größtem Ernst auf den Empfang der Weihe vorzubereiten. Nach der Annahme des Gesuchs durch den Diözesanbischof bezeugt die Kirche in der Feier, dass sie diese Männer grundsätzlich für würdig hält, sich auf den letzten Wegabschnitt der Vorbereitung als erwählte Kandidaten zu begeben.[46] Wegen seines öffentlichen Charakters und seiner Bedeutung für die Kirche soll dem Ritus der entsprechende Wert beigemessen werden und dieser vorzugsweise an einem Festtag stattfinden.[47] Nach Möglichkeit sollte der Diözesanbischof selbst dieser Feier vorstehen.[48]

5.5. Die Übertragung von Lektorat und Akolythat

Bevor jemandem die Weihe zum Diakon erteilt wird, muss er die Dienste des Lektors und des Akolythen übernommen und eine Zeitlang ausgeübt haben.[49] Nachdem die Kandidaten einen unterschriebenen Antrag auf Zulassung zu diesen Ämtern dem Bischof vorgelegt haben, entscheidet der Bischof nach Anhörung des Ausbildungsleiters und der anderen mit der Ausbildung befassten Gremien über die Zulassung. Der feierlichen Übertragung soll auch die entsprechende Ausübung dieser Dienste in der Liturgie folgen.

6. Weihe zum Diakon

Die Diakonenweihe darf erst erteilt werden, wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die schriftliche Zustimmung der Ehegattin vorliegt und der Kandidat rechtmäßig zur Weihe zugelassen wurde. Womöglich sollte auch die Einsatzpfarre oder ein bestimmter kategorialer Dienst feststehen.

Der Kandidat muss dem Bischof bzw. dem zuständigen Höheren Oberen eine eigenhändig abgefasste und unterschriebene Erklärung übergeben, die bekundet, dass er von sich aus und frei die heilige Weihe empfangen möchte und sich dem kirchlichen Dienst für immer widmen will, zugleich hat er um Zulassung zum Weiheempfang zu bitten.[50] Der Bischof wird nach Anhörung der Ausbildungsverantwortlichen und persönlicher Überprüfung der Eignung des Kandidaten (Scrutinien) [51] über die Zulassung zur Weihe entscheiden.

Nachdem die Kandidaten spezielle geistliche Exerzitien von wenigstens fünf Tagen absolviert haben, [52] das Glaubensbekenntnis mit dem Treueeid feierlich vor dem Bischof oder seinem Vertreter geleistet und unterzeichnet haben, darf die Weihe gespendet werden.[53]

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Ehelosigkeit für unverheiratete oder verwitwete Kandidaten ist dem Diözesanbischof vor der Weihe zum Ständigen Diakon zu versprechen.

Die Weihe selbst, die nach dem Ritus des Pontificale Romanum vollzogen werden muss, soll an einem Sonn- oder entsprechenden Feiertag in der Kathedrale oder in der (Pfarr)Kirche des Ortes stattfinden, in dem der Weihekandidat wohnt bzw. wirken wird. Den Ehefrauen und Kindern der Kandidaten soll im Verlauf dieser Feier besonderes Augenmerk gelten und Raum für die Mitgestaltung zukommen.[54]

7. Der Rechtsstatus des Ständigen Diakons

Durch die Weihe und die daraus folgende sakramentale Sendung Christi wird der Diakon ein Mitglied der Hierarchie. Dies bestimmt seinen theologischen und rechtlichen Stand in der Kirche.[55] Neben den allgemeinen Klerikerrechten und Pflichten stehen dem Diakon auch eine ganze Reihe spezifischer Pflichten und Rechte zu.[56]

7.1. Inkardination

Durch den Empfang der Weihe wird der Diakon einer Teilkirche bzw. Personalprälaten inkardiniert, für deren Dienst er geweiht ist.[57] Dadurch wird eine besondere Beziehung zwischen dem Geweihten und dem zuständigen Bischof begründet.[58] Diakone, welche als Mitglied eines Ordensinstituts ewige Gelübde abgelegt haben oder in eine klerikale Gesellschaft des Apostolischen Lebens endgültig eingegliedert sind, werden durch den Empfang der Weihe dem Institut bzw. der Gesellschaft inkardiniert, wenn die Konstitutionen nicht etwas anderes bestimmen.[59] Gemäß dem Gehorsamsversprechen bei der Weihe sind die Diakone verpflichtet, wenn sie nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt sind, eine Aufgabe, die ihnen vom Ordinarius übertragen wird, zu übernehmen und treu zu erfüllen.[60] Die zusätzliche Beauftragung zu einem Dienst in einer anderen Diözese ist mit Erlaubnis der Bischöfe beider Diözesen möglich.[61] Speziell bei Diakonen im Ehrenamt ist dafür zu sorgen, dass das Ausmaß der Arbeit die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschreitet.

7.2. Mitgliedschaft in Organisationen

Den Diakonen, wie auch den anderen Klerikern, ist die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen oder Gruppen untersagt, die sie an der rechten Ausübung ihres Amtes hindern oder die aufgrund ihrer Zielsetzung kirchlicher Gesinnung entgegenstehen. Dieses Verbot bezieht sich

besonders auf gewerkschaftsähnliche Vereinigungen, deren Ideologie den geweihten Dienst auf einen profanen Beruf verkürzt.[62]

7.3. Lebensunterhalt

Ständige Diakone, die sich im Rahmen ihrer Beauftragung ganz dem kirchlichen Dienst widmen, ohne aus einer anderen Quelle ein finanzielles Entgelt zu erhalten, haben Anspruch auf Vergütung, mit der sie für ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt sorgen können.[63] Es ist Sache der einzelnen Diözesen, in einer Besoldungsordnung die Bezüge der haupt- und nebenamtlich tätigen Ständigen Diakone zu regeln und die Vergütung der Aufwendungen für „ehrenamtlich“ tätige Ständige Diakone festzulegen.

7.4. Ruhestand und Verlust des klerikalen Standes

Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein.[64] Eine Beendigung des Dienstverhältnisses führt zum Verlust des Klerikerstandes. Bezüglich der Entpflichtung aus dem aktiven Dienst (auch auf Zeit) gelten außerdem die diözesanen Regelungen. Nach Beendigung des aktiven Dienstes soll jeder Diakon in Rücksichtnahme auf das Alter, die Gesundheit oder die mangelnde Belastbarkeit das Recht haben, seinen Abschied in Würde zu nehmen. Die persönliche Lebens- und Arbeitssituation ist individuell zu berücksichtigen. Entsprechend der allgemeinen Regelung für Kleriker sollte der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.

7.5. Der verwitwete Diakon

Der Tod der Ehefrau bewirkt für den verwitweten Diakon keine Änderung seiner kirchlichen Stellung. Durch den Empfang der Weihe entsteht ein trennendes Ehehindernis. Von diesem Hindernis[65] kann zugunsten einer neuen Eheschließung jedoch nur dispensiert werden, wenn die folgenden beiden Bedingungen, vom Bischof attestiert, zugleich erfüllt sind: die große pastorale Nützlichkeit des Dienstes des Diakons, und die Sorge für minderjährige Kinder.[66]

8. Fortbildung des Ständigen Diakons

Einer gründlichen Ausbildung des Diakons entspricht eine beständige und lebenslange Fortbildung, die ebenfalls geistliche, menschliche, theologische und pastoral-praktische Dimensionen umfasst. „Weiterbildung ist ein notwendiges Mittel ... um das Ziel einer Berufung, den Dienst an Gott und an seinem Volk, zu erreichen.“[67] Es ist Aufgabe des Diözesanbischofs, entsprechende Regelungen zu erlassen. Mindestelemente der Fortbildung sind:

die jährliche Teilnahme an Exerzitien eine regelmäßige Geistliche Begleitung die Teilnahme an Pastorkonferenzen die Integration in einen Diakonenkreis.

Schon der Einsatzort selbst ist beständiger Anlass zur Fortbildung.[68] Entsprechend einem jährlichen Rahmenplan sollen die diözesanen Institutionen für die Diakone für ein entsprechendes Bildungsprogramm sorgen.[69] Die Einbeziehung der Ehefrauen ist auch in der Fortbildung wünschenswert. Für die Fortbildung – vor allem in den ersten drei Einsatzjahren – soll der Ausbildungsleiter oder ein eigener, vom Bischof bestimmter Beauftragter Verantwortung tragen. Für die Festlegung der Curricula und die Bereitstellung entsprechender Bildungsinstitutionen sowie für die Sicherung der Qualität der Fortbildung in den Diözesen (z.B.: Vergleichbarkeit der Bildungsinhalte) wird die Österreichische Bischofskonferenz Sorge tragen.[70] Durch konkrete Arbeitsaufträge an die Konferenz der Ausbildungsleiter bzw. die Konferenz der bischöflich bestellten Verantwortlichen für die Gemeinschaft der Ständigen Diakone.

9. Die Spiritualität des Diakons

Der Dienst des Diakons steht und fällt mit dem geistlichen Leben. Der Diakonat gründet in der Person und dem Wirken Jesu Christi. Jesu Wesen, seine Worte und Taten sind Quelle der Spiritualität aller Dienstämter, auch der des Diakonats. So wie Jesus seine Beziehung zum Vater lebte und wie er sich den Menschen zuwandte, ist er für die Ständigen Diakone der Maßstab. Die

Fußwaschung beschreibt die spirituelle Grundhaltung, die Bergpredigt (Mt 5 – 7) bestimmt den Rahmen, die Gerichtsrede („was ihr dem Geringsten getan habt ...“, Mt 25,31ff.) ist dauernder Ansporn der Diakone.

Aus dem regelmäßigen Studium des Wortes Gottes in der ganzen Heiligen Schrift und aus dessen Fruchtbarkeit im Leben schöpft der Diakon Vision und Kraft. Indem der Diakon die Entwicklungen und Probleme der Gegenwart als „Zeichen der Zeit“ erforscht und im Licht des Evangeliums deutet, kann er seinem Auftrag in der Verkündigung gerecht werden.[71]

Im Empfang der Sakramente der Kirche begegnet der Diakon Jesus Christus, dem Ursakrament, ganz persönlich. Besonders die möglichst tägliche Teilnahme an der Eucharistiefeyer sowie die regelmäßige Feier des Sakraments der Versöhnung sind unverzichtbare Elemente des geistlichen Lebens des Diakons. Nur wenn der Diakon selbst aus diesen Sakramenten lebt, kann er mit den Menschen glaubwürdig Gottesdienste feiern und sie auf den Empfang der Sakramente vorbereiten. Durch das Gebet der Kirche (mindestens Laudes und Vesper) stimmen die Diakone in den Chor der Beter über Jahrtausende ein. Zum Gebetsleben gehören auch die Zeiten der stillen Anbetung, des Hinhörens auf „Stimme des Heiligen Geistes“ und der konkreten Fürbitte für die Nöte in der Umgebung, der Kirche und der Welt. In einer betenden Grundhaltung gehen die Diakone in den Tag und die Arbeit hinein. Nur als Männer „voll des Geistes“[72] können die Diakone andere im Gebet anleiten.

Das Vorbild der Heiligen der Kirche prägt die Spiritualität des Diakons. Maria ist für die Diakone – wie für alle Christen – Mutter im Glauben sowie Modell für ein Leben in Gott. Leitbilder sind die Heiligen Diakone, wie Stephanus, Laurentius und Franz von Assisi. Beispielhaft sind auch jene

Persönlichkeiten der jüngeren Kirchengeschichte, die unter Hingabe ihres Lebens zu selbstlosen Dienern der Menschen wurden, wie Maximilian Kolbe, Bischof Romero oder Mutter Teresa.

Diese Rahmenordnung wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrsvollversammlung von 9. bis 12. März 2009 beschlossen und von der Kongregation für das katholische Bildungswesen am 20. Februar 2010 approbiert. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.

Fußnoten der Rahmenordnung der Bischofskonferenz 2010 für den Ständigen Diakonat:

[1] Lumen Gentium, 29. „... als eigene und beständige hierarchische Stufe ... wird dieser Diakonat auch verheirateten Männern reiferen Alters erteilt werden können, ferner geeigneten jungen Männern, für die jedoch das Gesetz des Zölibats in Kraft bleiben muss.“

[2] Motu Proprio über die Erneuerung des Diakonates Sacrum diaconatus ordinem vom 18. Juni 1967 (NKD Bd. 9); Motu Proprio Ad pasendum vom 15. August 1972 (NKD 42).

[3] Immer wenn in dieser Rahmenordnung der Begriff „Diakon“ verwendet wird, ist damit der Ständige Diakonat gemeint und nicht jener Diakonat als Durchgangsstufe zur Priesterweihe. (Dir., 39.).

[4] Ebda., bezugnehmend auf Konzil von Trient, Sess. 23, De sacr. Ordinis. [5] Vgl. Mk 10,45.

[6] Vgl. Mt 20,28; Lk 22,27; Joh 13,1–17; Phil 2,7f.; 1 Petr 2,21–25.

[7] Vgl. Joh 13,14f.; Lk 12,37.

[8] KKK, 1570, vgl. Mk 10,45.

[9] Vgl. Ratio, 27; W. Kasper, Dank für 25 Jahre Ständiger Diakonat; in: Diaconia Christi, Rottenburg a. N. 1994, 24.

[10] Ratio, 9.

[11] Benedikt XVI., Motu Proprio Omnium in mentem vom 26. Oktober 2009: Die Hinzufügung eines

3. Artikels zu c. 1009 CIC präzisiert hinsichtlich der Weihestufe des Diakons: „Qui constituti sunt in ordine episcopatus aut presbyteratus missionem et facultatem agendi in persona Christi Capitis accipiunt, diaconi vero vim populo Dei serviendi in diaconia liturgiae, verbi et caritatis.“

[12] Ratio, 4.

[13] Vgl. Lumen Gentium, 29.

[14] Dir., 40.

- [15] Pontifikale, Die Feier der Diakonatsweihe; Trier 1994; Nr. 72. [16] Dir., 28.
- [17] Vgl. Dir., 28.
- [18] Vgl. Dir., 32.
- [19] Dir. f. d. Feier v. Sonntagsgottesdiensten o. Priester, Christi Eccl. Nr. 38.
- [20] Entsprechend c. 276 § 2, n. 3 CIC sind für die Ständigen Diakone Laudes und Vesper gemäß Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz vom 6. 11. 1991 vorgeschrieben, rekognosziert durch die Kongregation für die Bischöfe am 26. 10.1991.
- [21] Papst Fabian erwählte im 3. Jhd. Diakone als Vorsteher (regionarii) kirchlicher Verwaltungsbezirke zur Wahrnehmung des Dienstes der Nächstenliebe.
- [22] Vgl. Hippolyt, Traditio Apostolica, 8, 24, zit. n. Dir., 38.
- [23] Dir., 38.
- [24] Dir., 42.
- [25] Bei der Wahrnehmung der Seelsorgeaufgaben einer Pfarrei ohne Priester vor Ort haben Ständige Diakone immer den Vortritt vor anderen Gläubigen (vgl. Dir., 41). „Es ist eine Vertretung, die der Diakon im kirchlichen Auftrag ausübt, wenn es darum geht, dem Priestermangel abzuhelpfen.“ Vgl. Johannes Paul II., Katechese bei der Generalaudienz (13. 10. 1993), Nr. 4: Insegnamenti, XVI 2 (1993) 1002.
- [26] c. 1247 CIC.
- [27] c. 1248 § 2 CIC, Dir. f. d. F. d. Sonntagsgottesdienstes o. Pr., 29, 386; zit. n. Dir., 41 „Besonders an Orten, wo kein Priester für die Eucharistiefeier zur Verfügung steht, versammelt der Diakon die Gemeinde mit Austeilung der sorgfältig aufbewahrten Kommunion.“ Bei der eventuellen Kommunionfeier ist alles zu vermeiden, was der Verwechslung mit einer Eucharistiefeier Vorschub leistet.
- [28] Ratio, 39.
- [29] „Er kann Priester oder Diakon sein und sollte womöglich nicht gleichzeitig auch der Verantwortliche für die bereits geweihten Diakone sein“ (Ratio, 21).
- [30] Vgl. Ratio, 23.
- [31] Ebda., 25.
- [32] Ebda., 26.
- [33] „Es ist wünschenswert, dass der Bischof ein Koordinierungsorgan der Diakoneeinrichtet zur Planung, Koordinierung und Überprüfung des diakonischen Dienstes: vom Verständnis der Berufung bis zur Ausbildung und zur Ausübung des Dienstes, einschließlich der Weiterbildung. Angehören sollen diesem Gremium der Bischof und eine entsprechende Anzahl von Diakonen; den Vorsitz hat der Bischof selbst oder ein von ihm delegierter Priester. Das genannte Gremium muss unbedingt die notwendigen Verbindungen zu den übrigen Einrichtungen der Diözese unterhalten.“ (Dir., 80).
- [34] Ratio, 80.
- [35] c.1031 § 2 CIC.
- [36] c.1031 § 4 CIC.
- [37] Vgl. cc. 277 § 1; 1037 und 1087 CIC.
- [38] Ratio, 38; vgl. cc. 277 § 1; 1037 und 1087 CIC.
- [39] „Das Programm der vorbereitenden Phase sollte in der Regel keine schulmäßigen Vorlesungen beinhalten, sondern Treffen zum Gebet, Unterweisungen, Momente der Besinnung und des kritischen Austausches, die eine objektive Urteilsbildung über die Berufung ... erleichtern sollen.“ (Ratio, 43). [40] Ratio, 49.
- [41] Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, vom 25. März 1992, Art 43, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles 105, 79f.
- [42] Vgl. ebda.
- [43] Vgl. Ratio, 80.
- [44] 1 Petr 3,15.
- [45] Vgl. Ratio, 85.
- [46] Vgl. Ratio, 45.

- [47] Ratio, 47.
- [48] Entsprechend c. 1034 § 2 CIC ist die Admissio für Kandidaten, die durch ein Gelübde einem klerikalen Institut eingegliedert sind, nicht vorgesehen.
- [49] c. 1035 § 1 CIC.
- [50] Paul VI., Ad pascendum, V, 539, zit. n. Ratio, 60, c. 1036 CIC.
- [51] cc. 273–289 CIC.
- [52] c. 1039 CIC.
- [53] Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, professio fidei vom 19. 9. 1989, AAS 81 (1989) 104–106.
- [54] Ratio, 65.
- [55] Dir., 1.
- [56] Dir., 7; vgl. cc. 1025 § 1, 1051 und 1052 CIC.
- [57] c. 266 § 1; vgl. auch Dir., 2.
- [58] Dir., 8: „Es ist auch Pflicht des Bischofs, die Diakone seiner Diözese mit besonderer Fürsorge zu begleiten und vor allem jenen beizustehen, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden.“
- [59] c. 266 § 2 CIC.
- [60] c. 274 § 2 CIC.
- [61] Vgl. Dir., 3.
- [62] Dir., 11.
- [63] c. 281 §§ 1 und 3 CIC.
- [64] Vgl. cc. 290–293 CIC.
- [65] c. 1087 CIC.
- [66] Vgl. Congregazione per il Culto Divino e la Disciplina dei Sacramenti, Prot.N. 1080/05.
- [67] Dir., 67.
- [68] Dir., 75.
- [69] Dir., 78.
- [70] Durch konkrete Arbeitsaufträge an die Konferenz der Ausbildungsleiter bzw. die Konferenz der bischöflich bestellten Verantwortlichen für die Gemeinschaft der Ständigen Diakone.
- [71] Vgl. Gaudium et spes, 4a. [72] Vgl. Apg 6,3.

Die Textzitate der Fußnoten des Dienstrechtes

1) Vgl. c. 1009 § 3 CIC

Die die Bischofsweihe oder die Priesterweihe empfangen haben, erhalten die Sendung und die Vollmacht, in der Person Christi, des Hauptes, zu handeln; die Diakone hingegen die Kraft, dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe zu dienen.

2) Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 40.

40. Der Dienst der Diakone hat im Laufe der Geschichte vielfältige Erscheinungsformen angenommen, um die verschiedenen Bedürfnisse der christlichen Gemeinschaft lösen zu können und ihr die Erfüllung ihres Auftrags zur Nächstenliebe zu ermöglichen. Es ist allein Sache der Bischöfe, die »als Stellvertreter und Gesandte Christi« die Leitung und Sorge für die Teilkirchen innehaben, jedem Diakon nach Maßgabe des Rechts das kirchliche Amt zu übertragen. Bei der Amtsübertragung müssen sowohl die pastoralen Bedürfnisse wie gegebenenfalls die persönliche, familiäre — wenn es sich um verheiratete Männer handelt — und berufliche Situation ständiger Diakone aufmerksam bedacht werden. Von größter Wichtigkeit ist jedoch auf jeden Fall, daß die Diakone entsprechend ihren Möglichkeiten ihren Dienst in Verkündigung, Liturgie und Nächstenliebe voll erfüllen können und nicht abgedrängt und auf nebensächliche Aufgaben, Aushilfstätigkeiten oder Aufträge verwiesen werden, die von ungeweihten Gläubigen ordnungsgemäß erfüllt werden können. Nur so werden die ständigen Diakone in ihrer wahren Identität als Diener Christi und nicht als besonders engagierte Laien im Leben der Kirche in Erscheinung treten.

Zum Besten des Diakons und damit er sich nicht auf das Improvisieren verläßt, ist es notwendig, daß die Weihe mit einer klaren Einsetzung in pastorale Verantwortung einhergeht.

3) Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.

7. Der Rechtsstatus des Ständigen Diakons

Durch die Weihe und die daraus folgende sakramentale Sendung Christi wird der Diakon ein Mitglied der Hierarchie. Dies bestimmt seinen theologischen und rechtlichen Stand in der Kirche. Neben den allgemeinen Klerikerrechten und Pflichten stehen dem Diakon auch eine ganze Reihe spezifischer Pflichten und Rechte zu.

4) Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.2.

7.2. Mitgliedschaft in Organisationen

Den Diakonen, wie auch den anderen Klerikern, ist die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen oder Gruppen untersagt, die sie an der rechten Ausübung ihres Amtes hindern oder die aufgrund ihrer Zielsetzung kirchlicher Gesinnung entgegenstehen. Dieses Verbot bezieht sich besonders auf gewerkschaftsähnliche Vereinigungen, deren Ideologie den geweihten Dienst auf einen profanen Beruf verkürzt.

5) Vgl. Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 11

11. Die Kirche anerkennt in ihrer Rechtsordnung das Recht der Diakone, sich in Vereinigungen zusammenzuschließen, um ihr geistliches Leben zu fördern, Werke der Nächstenliebe und der Frömmigkeit zu vollbringen und andere Zwecke zu verfolgen, die in voller Übereinstimmung mit ihrer sakramentalen Weihe und ihrer Sendung stehen.

Den Diakonen ist wie den anderen Klerikern die Gründung, Mitgliedschaft und Mitwirkung in Vereinigungen oder Gruppen jeglicher Art, auch weltlichen, untersagt, die mit dem Klerikerstatus unvereinbar sind oder sie an der gewissenhaften Erfüllung ihres Dienstes hindern.

Sie müssen auch alle jene Vereinigungen meiden, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihrer Zielsetzungen und Handlungsmethoden der vollen hierarchischen Gemeinschaft der Kirche zum Schaden gereichen; ferner jene, die der diakonischen Identität und der Erfüllung der Pflichten, die die Diakone im Dienste am Volk Gottes erfüllen, Schaden zufügen; und schließlich jene, die Machenschaften gegen die Kirche betreiben.

Völlig unvereinbar mit dem Status des Diakons wären Vereinigungen, die die Diakone unter dem Vorwand der Darstellungsfähigkeit in einer Art Körperschaft oder Gewerkschaft oder in Gruppen, die Druck ausüben (sogenannte Pressure groups), zusammenschließen wollten und damit in der Tat ihren geweihten Dienst auf einen Beruf oder ein Gewerbe, vergleichbar mit Funktionen profanen Charakters, verkürzen würden. Unvereinbar wären außerdem Vereinigungen, die die direkte und unmittelbare Beziehung, die jeder Diakon zu seinem Bischof hat, irgendwie beeinträchtigen würden.

Solche Vereinigungen sind verboten, weil sie der Ausübung des diakonischen Weiheamtes dadurch Schaden zufügen, daß sie es lediglich als unselbständige Tätigkeit erscheinen lassen und so eine den geweihten Hirten, die ausschließlich als Arbeitgeber angesehen werden, entgegengesetzte Haltung in Gang setzen.

Man beachte, daß kein privater Verein ohne vorherige Überprüfung (recognitio) seiner Statuten durch die zuständige kirchliche Autorität in der Kirche anerkannt werden kann. Die betreffende Autorität hat das Recht und die Pflicht, das Verhalten der Vereinigungen und das Erreichen der in ihren Statuten festgelegten Ziele zu beaufsichtigen.

Diakone, die aus kirchlichen Vereinigungen oder Bewegungen hervorgehen, sollen nicht des geistlichen Reichtums einer solchen Zugehörigkeit beraubt werden, in der sie weiterhin Hilfe und Unterstützung für ihre Sendung im Dienst der Teilkirche finden können.

6) Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat, Punkt 7.4.

7.4. Die einmal gültig empfangene Weihe wird niemals ungültig. Dennoch tritt der Verlust des klerikalen Standes nach Maßgabe der Normen des Kirchenrechtes ein. Eine Beendigung des Dienstverhältnisses führt zum Verlust des Klerikerstandes. Bezüglich der Entpflichtung aus dem aktiven Dienst (auch auf Zeit) gelten außerdem die diözesanen Regelungen. Nach Beendigung des aktiven Dienstes soll jeder Diakon in Rücksichtnahme auf das Alter, die Gesundheit oder die mangelnde Belastbarkeit das Recht haben, seinen Abschied in Würde zu nehmen. Die persönliche Lebens- und Arbeitssituation ist individuell zu berücksichtigen. Entsprechend der allgemeinen Regelung für Kleriker sollte der Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.

7) Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, Nr. 3.

3. Ein Diakon, der bereits in eine Kirchenprovinz inkardiniert ist, kann rechtmäßig in eine andere Kirchenprovinz inkardiniert werden. Ein Diakon, der aus berechtigten Gründen seinen Dienst in einer anderen Diözese als in der seiner Inkardination ausüben möchte, muß dazu von beiden Bischöfen die schriftliche Genehmigung erhalten.

Die Bischöfe sollen die Diakone ihrer Diözese unterstützen, die sich, sei es endgültig, sei es für eine bestimmte Zeit für Kirchen zur Verfügung stellen, die unter Priestermangel leiden, und besonders jene, die sich, eine sorgfältige Spezialausbildung vorausgesetzt, der Mission ad gentes widmen wollen. Die erforderlichen Regelungen sind durch entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Bischöfen zu treffen.

Es ist Pflicht des Bischofs, die Diakone seiner Diözese mit besonderer Fürsorge zu begleiten. Er soll sich persönlich oder durch einen von ihm delegierten Priester um sie kümmern und sich

dabei mit umsichtiger Sorge vor allem derer annehmen, die sich durch ihre Lebenssituation in besonderen Schwierigkeiten befinden.

8) Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 23.

1. INKARDINATION VON PRIESTERN IN DIE ED WIEN

1.1. Grundsätzliches

Ein Priester, der nicht in der ED Wien inkardiniert ist, kann nach einer angemessenen Zeit der Tätigkeit in der ED Wien (in der Regel nach 5 Jahren) schriftlich beim Erzbischöflichen Ordinariat um Inkardination ansuchen. Es ist Aufgabe des Ordinariatskanzlers, den gesamten Prozess der Inkardination zu begleiten, es sei denn, der Erzbischof bestimmt jemand anderen.

1.2. Inkardination von Priestern anderer Diözesen

Die Inkardination eines Priesters einer anderen Diözese erfolgt gemäß den Bestimmungen des CIC cann. 265-272 und den folgenden Regelungen:

1.2.1. Nach Einlangen des schriftlichen Ansuchens des Priesters um Aufnahme in die ED Wien, entscheidet der Erzbischof nach Beratung in der Personalsrunde des Bischofsrates über die grundsätzliche Bereitschaft, den Priester in die ED Wien zu inkardinieren.

1.2.2. Besteht keine grundsätzliche Bereitschaft bzw. ist zu erwarten, dass das Inkardinationsverfahren länger als vier Monate in Anspruch nehmen wird, muss dem Priester dies binnen der genannten Frist schriftlich mitgeteilt werden (vgl. CIC can. 268 § 1).

1.2.3. Besteht die grundsätzliche Bereitschaft, holt der Ordinariatskanzler bzw. die dafür bestimmte Person nach Einlangen der schriftlichen Zustimmung zur Exkardination seitens des bisherigen Inkardinationsbischofs (Gleichgestellten) folgende Voten ein, die entweder schriftlich abgegeben oder nach einem Gespräch protokolliert werden:

Bei Priestern, die in der Pfarrseelsorge tätig sind:

- vom Pfarrer (Gleichgestellten),
- vom Dechanten,
- vom zuständigen Bischofsvikar,
- vom Generalvikar,
- gegebenenfalls vom das Dekanat visitierenden Bischof,
- gegebenenfalls vom Verantwortlichen für den Pfarrleitungskurs (vgl. Anhang 1)
- und gegebenenfalls von weiteren Personen (z.B. von den Vorgängern der oben genannten Personen; von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n, mit denen der Priester zusammengearbeitet hat)

Bei Priestern, die in der KTS oder in anderen Bereichen arbeiten:

- vom unmittelbaren Verantwortlichen bzw. von der unmittelbaren Verantwortlichen,
- vom Dechanten, in dessen Dekanat die Einrichtung liegt,
- vom zuständigen Bischofsvikar,
- vom Generalvikar,
- gegebenenfalls vom die Einrichtung visitierenden Bischof,
- gegebenenfalls vom Verantwortlichen für den Pfarrleitungskurs (vgl. Anhang 1)
- und gegebenenfalls von weiteren Personen (z.B. von den Vorgängern der oben genannten Personen; von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter/inne/n, mit denen der Priester zusammengearbeitet hat).

2.4. Weiters braucht es ...

- ein positives Zeugnis des bisherigen Inkardinationsbischofs (Gleichgestellten) über Leben, sittliche Führung und Studiengang des Priesters (vgl. CIC can. 269, 2o),
- eine schriftliche Vereinbarung zwischen der ED Wien und der bisherigen Inkardinationsdiözese bezüglich eines zukünftigen Pensionsanspruchs bzw. eine entsprechende diesbezügliche Klärung,
- eine Sichtung des Aktes, der im Zuge der Erstanstellung in der ED Wien angelegt worden ist,
- einen Vorschlag bezüglich des Beginndatums der Inkardination.

2.5. Schließlich erstellt der Ordinariatskanzler bzw. die dafür bestimmte Person ein Dossier für den Erzbischof und legt sein/ihr eigenes Votum dazu.

2.6. Der Erzbischof legt dem Bischofsrat das Ansuchen um Inkardination zusammen mit dem gesamten Dossier zur Beratung vor und trifft danach eine Entscheidung. Im Falle einer positiven Entscheidung sind das Beginndatum festzulegen sowie die Beichtvollmacht zu regeln.

2.7. Nach der positiven Entscheidung des Erzbischofs wird ein Dekret über die Inkardination ausgestellt. Der Priester unterschreibt in der Regel vor dem Erzbischof das Inkardinationsversprechen und erhält das Dekret über seine Inkardination.

Die bisherige Inkardinationsdiözese wird über die Entscheidung unverzüglich schriftlich benachrichtigt.

3. Inkardination von Ordenspriestern

Die Inkardination eines Ordenspriesters erfolgt gemäß den Bestimmungen des CIC cann. 686, 691 §1 und 693

9) Vgl. cc. 290-293 CIC.

Can. 290 — Die einmal gültig empfangene heilige Weihe wird niemals ungültig. Dennoch verliert ein Kleriker den klerikalen Stand:

1° durch richterliches Urteil oder durch Verwaltungsdekret, in dem die Ungültigkeit der heiligen Weihe festgestellt wird;

2° durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung;

3° durch Reskript des Apostolischen Stuhles; dieses Reskript wird aber vom Apostolischen Stuhl Diakonen nur aus schwerwiegenden Gründen, Priestern aus sehr schwerwiegenden Gründen gewährt.

Can. 291 — Außer den in can. 290, n. 1 genannten Fällen bringt der Verlust des klerikalen Standes nicht die Dispens von der Zölibatsverpflichtung mit sich; diese wird einzig und allein vom Papst gewährt.

Can. 292 — Ein Kleriker, der nach Maßgabe des Rechts den klerikalen Stand verliert, verliert mit ihm auch die dem klerikalen Stand eigenen Rechte und ist durch keine Pflichten des klerikalen Standes mehr gebunden, unbeschadet der Vorschrift des can. 291; ihm ist verboten, die Weihegewalt auszuüben, unbeschadet der Vorschrift des can. 976; ohne weiteres sind ihm alle Ämter, Aufgaben und jegliche delegierte Vollmacht entzogen.

Can. 293 — Ein Kleriker, der den klerikalen Stand verloren hat, kann nur durch Reskript des Apostolischen Stuhles von neuem unter die Kleriker aufgenommen werden.

10) „Die Wahrheit wird euch frei machen“. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitet und ergänzte Ausgabe (2016).

Ein Exemplar der gesamten Rahmenordnung für die Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt ist jedem Diakon auszuhändigen.

11) „Unter vier Augen“. Verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Macht im Seelsorgegespräch, im Beichtgespräch und in der Geistlichen Begleitung (2. Auflage), in: WDBI 157 (2019), Nr. 53, 56 (Abdruck des Textes im Anschluss an die September-Ausgabe des WDBI).

Ein Exemplar des Behelfes „Unter vier Augen“ ist jedem Diakon auszuhändigen.

12) Vgl. „Die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil C, S. 39-51.

Ein Exemplar der gesamten Rahmenordnung für die Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt ist jedem Diakon auszuhändigen.

13) Vgl. „die Wahrheit wird euch frei machen“, Ausgabe 2016, Teil D, S. 62.

Die Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ ist unterschrieben dem Personalakt beizulegen. Diakone sind verpflichtet, in ihrem Dienst im Sinne dieser Regelungen und Bestimmungen zu handeln.

14) Vgl. Rahmenordnung für den Ständigen Diakonat in Österreich, Punkt 7.1.

7.1. Durch den Empfang der Weihe wird der Diakon einer Teilkirche bzw. Personalprälatatur inkardiniert, für deren Dienst er geweiht ist. Dadurch wird eine besondere Beziehung zwischen dem Geweihten und dem zuständigen Bischof begründet. Diakone, welche als Mitglied eines Ordensinstituts ewige Gelübde abgelegt haben oder in eine klerikale Gesellschaft des Apostolischen Lebens endgültig eingegliedert sind, werden durch den Empfang der Weihe dem Institut bzw. der Gesellschaft inkardiniert, wenn die Konstitutionen nicht etwas anderes bestimmen. Gemäß dem Gehorsamsversprechen bei der Weihe sind die Diakone verpflichtet, wenn sie nicht durch ein rechtmäßiges Hindernis entschuldigt sind, eine Aufgabe, die ihnen vom Ordinarius übertragen wird, zu übernehmen und treu zu erfüllen. Die zusätzliche Beauftragung zu einem Dienst in einer anderen Diözese ist mit Erlaubnis der Bischöfe beider Diözesen möglich. Speziell bei Diakonen im Ehrenamt ist dafür zu sorgen, dass das Ausmaß der Arbeit die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschreitet.

15) Vgl. c. **273 CIC**.

Die Kleriker sind in besonderer Weise verpflichtet, dem Papst und ihrem Ordinarius Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen.

16) Das Handbuch „Mitarbeitergespräch“ kann im Referat für Personalangelegenheiten & Personalentwicklung angefordert werden und ist auf der Website <http://personalreferat.edw.or.at> abrufbar.

17) Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 5.5.

5.5. Dekanatskonferenzen

Die Teilnahme an Dekanatskonferenzen (Pastoral- und/oder Kleruskonferenzen) ist für alle im aktiven diözesanen Dienst stehenden Priester eines Dekanates verpflichtend. Entschuldigt ist nur, wer aus gerechtem Grund (z.B. unaufschiebbare Verpflichtung, Erkrankung, Verkehrsbehinderung, verpflichtende Fortbildung) an der Teilnahme gehindert ist.

Wenn ein Priester in mehreren Dekanaten tätig ist, muss er nur in einem Dekanat an den Konferenzen teilnehmen. Dies ist mit dem zuständigen territorialen Bischofsvikar und den betroffenen Dechanten zu vereinbaren.

Jene Priester, die im Dekanat wohnen, aber nicht (mehr) im aktiven diözesanen Dienst stehen, können zur Dekanatskonferenz eingeladen werden.

18) Vgl. Priesterdienstrecht, Abschnitt 18

18.1. Urlaub - Anspruch

Jeder Priester hat Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von einem Monat von dem er mindestens drei Wochen geschlossen beanspruchen soll.

(CIC can. 533 § 2 „Wenn nicht ein schwerwiegender Grund dagegensteht, kann der Pfarrer der Ferien wegen von der Pfarrei abwesend sein, jedoch höchstens einen Monat im Jahr, im zeitlichen Zusammenhang oder mit Unterbrechung; auf die Ferienzeit werden die Tage nicht angerechnet, die sich der Pfarrer einmal im Jahr für Einkehrtage frei nimmt; wenn der Pfarrer aber länger als eine Woche von der Pfarrei abwesend ist, muß er den Ortsordinarius hiervon in Kenntnis setzen.“),

Wohlerworbene Rechte auf einen fünfwöchigen Urlaub auf Grund des Priesterdienstrechts vom 1. Jänner 1980 bleiben unangetastet. Doch wird ein solches Recht künftighin nicht mehr erworben (vgl. CIC can. 4).

18.2. Zeitpunkt

Der Zeitpunkt des Urlaubs ist mit dem Vorgesetzten zu vereinbaren, wobei auf die dem Priester übertragenen Aufgaben (z.B. Religionsunterricht) und gegebenenfalls die Urlaubsplanung aller im Team Rücksicht zu nehmen ist.

18.3. Erkrankung und Urlaub

Eine vom Arzt bestätigte Erkrankung während des Urlaubs unterbricht diesen. Hält ein Arzt eine längere Zeit der Erholung aus gesundheitlichen Gründen für notwendig, kann der Priester zusätzlichen Urlaub beim zuständigen Bischofsvikar oder beim Generalvikar beantragen.

Ein vom Arzt verordneter Kuraufenthalt gilt nicht als Urlaubszeit.

19) Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien

§ 5 DIENSTVERHINDERUNG

(1) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, jede Dienstverhinderung ohne Verzug seiner Dienststelle anzuzeigen und über Verlangen der Dienststelle einen Nachweis über Grund und Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen. Dauert eine Krankheit länger als 3 Tage, ist unaufgefordert eine Bescheinigung eines praktischen Arztes (Vertragsarztes der Gebietskrankenkasse) oder der zuständigen Krankenkasse dem Personalreferat vorzulegen. Kommt der Dienstnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Eintritt und Beendigung der Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unglücksfall hat in den Dienststellen der Erzdiözese der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich dem Personalreferat zu melden.

(2) Die Absicht, eine Nebenbeschäftigung auszuüben oder ein Mittelschul- bzw. Hochschulstudium zu betreiben, ist dem Dienststellenleiter zu melden. Eine dem Dienst abträgliche Nebenbeschäftigung kann aus wichtigen Gründen vom Dienstgeber, in den Dienststellen der Erzdiözese Wien vom Personalreferenten über Antrag des Dienststellenleiters nach Einholung einer Stellungnahme der Dienstnehmervvertretung untersagt werden.

20) Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien

Für den Anspruch auf Pflegefreistellung gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (§ 16 UrlG). Als Nachweis für den Anspruch auf Familienzulage sind der Trauschein und die Heiratsurkunde vorzulegen, als Nachweis für den Anspruch auf die Kinderzulage sind die

Geburtsurkunde und der Bescheid des Finanzamtes über den Bezug der staatlichen Familienbeihilfe vorzulegen. Ein Anspruch auf Elternteilzeit (Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15h/j MSchG bzw. § 8/8a VKG) besteht längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt.

21) Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien.

Der monatliche Bruttobezug setzt sich zusammen aus: a) dem monatlichen Grundgehalt (nach Verwendungsgruppe und Besoldungsstufe) sowie je nach individueller Situation b) der Treuezulage c) den Sozialzulagen d) den Sonderzulagen, die mit der Funktion bzw. besonderen Arbeitsumständen zusammenhängen, e) einer allfälligen Überstundenpauschale. Die Sozialzulagen gliedern sich in a) Alleinerzieher/Alleinverdiener-Zulage und b) Kinderzulage. Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen 25 Jahre gedauert steht ab dem nächsten 1. Jänner bzw. 1. Juli die Treuezulage zu.

22) Vgl. Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien sowie Regelungen im Priesterdienstrecht Erteilen mit voller Dienstzeit beschäftigte Dienstnehmer mehr als sechs Stunden wöchentlich Religionsunterricht, so vermindert sich sein Anstellungsmaß und dementsprechend sein Entgelt um jeweils 2 Stunden pro 1 Stunde zusätzlich übernommener Lehrverpflichtung. Dienstnehmer, die eine volle Lehrverpflichtung übernehmen, können nur bis maximal 10 Wochenstunden beschäftigt werden. Ein Unterrichtspraktikum gilt als volle Lehrverpflichtung. Nimmt der Dienstnehmer eine andere Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an, so ist über die Höhe des Bruttobezuges (das Ausmaß des Dienstverhältnisses, wöchentliche Arbeitszeit) neu zu verhandeln.

23) Vgl. Gebührenordnung der ED Wien.

Für die anfallenden Gebühren hinsichtlich des diakonalen Dienstes gelten die Regelungen der aktuellen Gebührenordnung der ED Wien, die im Diözesanblatt verlautbart wurde. Die Dienstnehmer haben Anspruch auf Vergütung der Kosten, die ihnen durch dienstlich angeordnete Reisen erwachsen; dieser Vergütung sind der kürzest mögliche Reiseweg, die für die Erfüllung des Auftrages benötigte Reisedauer und ein mittlerer Lebensaufwand zugrunde zu legen. Vergütet werden die tatsächlich aufgelaufenen, belegmäßig nachgewiesenen Kosten für die wirtschaftlichsten Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse, Flugzeug Touristenklasse), sowie für Verpflegung und Nächtigung. Die Kosten für Verpflegung und Nächtigung werden jedoch höchstens im Ausmaß der Sätze des § 26 EStG 1988 in der jeweils gültigen Fassung vergütet. Werden mit Zustimmung der Dienststelle eigene Fahrzeuge benützt (Durchführungsbestimmungen), so erfolgt die Vergütung in Form eines Kilometergeldes. Die Höhe des Kilometergeldes richtet sich nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift für die öffentlich Bediensteten und den Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung. Dienstnehmer, die Reiseaufträge erhalten und dafür ein eigenes Fahrzeug benützen, haben ein den steuerlichen Vorschriften entsprechendes Fahrtenbuch zu führen. Für Dienstnehmer, die vom Geltungsbereich einer entsprechenden Betriebsvereinbarung erfasst sind, gelten für die Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen die dort festgelegten Bestimmungen. Wenn Dienstnehmer Kostenersätze geltend machen wollen, so haben sie diese innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Belegdatum geltend zu machen. Später eingereichte Kostenersätze werden nicht mehr vergütet.

Zusammenstellung weiterer Dokumente

- Kongregation für den Klerus:
 - Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone
 - Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone

- Bischofskonferenz
 - Rahmenordnung für den Ständigen Diakonats in Österreich
 - Kirchliche Datenschutzverordnung

- Erzdiözese Wien

Die aktuelle Fassung dieser Dokumente (Unterlagen) findet sich im Mitarbeiterportal.
<https://www.erzdioezese-wien.at/mitarbeiterportal>

 - Die Wahrheit wird euch frei machen
 - Unter 4 Augen
 - Handreichung Suchtprävention und -intervention
 - Broschüre der Erzdiözese Wien zum Datenschutz
 - PGR- & VVR-Ordnung, Ordnung der Pfarrverbände & Seelsorgeräume
 - Grundsätze und Leitlinien der Pfarrcaritas
 - Bestimmungen der kirchlichen Vermögensverwaltung
 - Gebührenordnung und Aufwandsentschädigungen
 - Dienst- und Besoldungsordnung der ED Wien
 - Das strukturierte Mitarbeitergespräch
 - Die Kooperationsvereinbarung
 - Versicherungsschutz in den Pfarren der ED Wien
 - Liturgischen Richtlinien – Leitlinien der Sakramentenvorbereitung
 - Leitlinien für die Begräbnisse